



**BERICHT DES ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
AN DIE X. ALPENKONFERENZ
ÜBER DEN STAND DER EINHALTUNG
DER ALPENKONVENTION UND IHRER
DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE**

Einleitung

- **Bedeutung der Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle stellen für alle Vertragsparteien ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums dar. Die Festlegung gemeinsamer, international rechtsverbindlicher Standards ermöglicht im gesamten Alpenbogen einen ganzheitlichen Ausgleich von Ökologie, Ökonomie und sozialer Dimension und damit ein umweltverträgliches Wirtschaften und Leben.

Die Vertragsparteien erachten es für besonders wichtig, dass die Alpenkonvention den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit in verschiedenen Fachbereichen fördert, wie etwa beim Umgang mit Naturgefahren. Die Alpenstaaten engagieren sich auch gemeinsam im Bereich der Internationalen Bergpartnerschaften mit anderen Berggebieten (Karpaten, Balkan, Kaukasus, Zentralasien). Österreich und Slowenien merken jedoch an, dass das der Alpenkonvention innewohnende Potenzial noch lange nicht ausgeschöpft ist. Für Frankreich, Italien, die Schweiz und Slowenien bringt die Alpenkonvention zusätzlich eine Stärkung der nationalen Politiken für die Berge mit sich. Für Deutschland, Österreich und Slowenien ist darüber hinaus erwähnenswert, dass die Durchführungsprotokolle innerstaatlich unmittelbare Wirksamkeit erlangt haben und somit von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen sind. Die Europäische Gemeinschaft sieht schließlich den Mehrwert des Vertragswerks der Alpenkonvention in der Einbeziehung jener Vertragsparteien, die ihr nicht angehören, also in der Festlegung gemeinsamer Regeln, die auch für Liechtenstein, Monaco und die Schweiz gelten. In diesem Zusammenhang betont sie die Wichtigkeit der Ratifikation der Durchführungsprotokolle durch die Schweiz.

- **Umsetzung der Alpenkonvention**

Die Umsetzung im Sinn des inhaltlichen Vollzugs von Bestimmungen des Vertragswerks ist vielgestaltig.

Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich unmittelbar auf die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle beziehen, liegen in Österreich und in Slowenien, nicht aber in den Rechtsordnungen der anderen Vertragsparteien vor. Dies ist etwa für den Fall Deutschlands darauf zurückzuführen, dass die relevanten Verpflichtungen der Alpenkonvention innerstaatliche Wirksamkeit erlangt haben, bzw. durch existierendes oder geschaffenes innerstaatliches Recht umgesetzt werden. In Österreich konzentriert sich die rechtliche Umsetzung durch sich unmittelbar auf die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle beziehende Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen bislang hauptsächlich auf das Land Tirol. Die erlassenen Entscheidungen betreffen beispielsweise Art. 14 (1) Bodenschutzprotokoll („labile Gebiete“), Art. 6 (3) Tourismusprotokoll („ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen“), Art. 15 (2) Tourismusprotokoll („Begrenzung der Ausübung motorisierter Sportarten“) und Art. 7 Energieprotokoll („Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna bei Wasserkraftanlagen“). In Slowenien wurde diese Form der rechtlichen Umsetzung etwa in Vollziehung des Raumplanungsgesetzes, des Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Nationalparkgesetzes Triglav und des Wassergesetzes praktiziert.

Der Vollzug der einschlägigen Sektoralpolitiken gehört bei allen Vertragsparteien zu den wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention. Slowenien betont in diesem Zusammenhang die Raumentwicklungspolitik. Österreich unterstreicht das Bemühen

um einen einheitlichen Vollzug durch Anweisungen an die nachgeordneten Behörden. Die Durchführung von Projekten dient ebenfalls bei allen Vertragsparteien der Umsetzung der Vorgaben der Alpenkonvention, seien dies Projekte des Alpenraumprogramms oder anderer Ausrichtungen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, seien es sonstige grenzüberschreitende Projekte oder auch berggebietsrelevante Projekte von nationalem Zuschnitt. Von Deutschland, Italien, Österreich und Slowenien als Maßnahme genannt wird überdies die Öffentlichkeitsarbeit über Themen der Alpenkonvention und des Alpenraums mit Informationsveranstaltungen und Tagungen sowie mit Publikationen und Studien. Ein weiterer Handlungsstrang betrifft die Finanzierung von Forschungsvorhaben und die Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen, die von Deutschland, Italien, der Schweiz und Slowenien ins Treffen geführt werden. An zusätzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention werden die Unterstützung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete (Deutschland, Frankreich, Monaco) und die Ausweisung von Schutzgebieten (Österreich, Slowenien) angesprochen. Außerdem wird die Tätigkeit des Gemeindennetzwerks „Allianz in den Alpen“ von Deutschland, Österreich und der Schweiz unterstützt. Zu erwähnen ist ebenfalls, dass Deutschland und Österreich von 2003 bis 2006 eine nationale Expertin bei der Europäischen Kommission finanziert haben und dass die Europäische Gemeinschaft die Protokolle Bodenschutz, Energie, Tourismus und Berglandwirtschaft ratifiziert sowie die Protokolle Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege und Verkehr unterzeichnet hat. Monaco berichtet, dass das Umweltgesetzbuch, dessen Beschlussfassung bevorsteht, die vielfältigen umweltrelevanten Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle berücksichtigen wird. Schließlich haben die Umweltministerien von Italien und Österreich Umsetzungshandbücher zur Alpenkonvention als Hilfestellung für die Verwaltungsbehörden erstellt. Deutschland veröffentlichte auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums und des Bayerischen Staatsministeriums eine Rechtssynopse zu den Bestimmungen der Alpenkonvention und deren Entsprechung im innerstaatlichen Recht. Beide Ministerien haben bis Anfang 2008 gemeinsam einen Leitfaden für die Anwendung der Alpenkonvention erarbeitet.

- **Allgemeine Angaben zum Alpenraum**

Flächen- und BIP-Angaben

	Anteil des Alpenraums am Staatsgebiet¹	Anteil der Bevölkerung im Alpenraum an der Gesamtbevölkerung²	BIP im Alpenraum	Anteil des BIP im Alpenraum am gesamten BIP
A	64,71 %	40,23 %	79,5 Mrd. €	37,4 %
CH	60 %	23,65 %	37,68 Mrd. €	17 %
D	3,12 %	1,67 %	34,635 Mrd. €	1,64 %
CE	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
F	7,52 %	3,79 %	Etwa 60 Mrd. €	Etwa 4 %
FL	100 %	100 %	2,56 Mrd. €	100 %
I	17,3 %	7,85 %	74,656 Mrd. €	7 %
MC	100 %	100 %	Keine Angabe ³	100 %
SL	33 %	19,11 %	Keine Angabe ⁴	Keine Angabe ⁵

- **Verfahren zur Erstellung des Berichtes des Überprüfungsausschusses**

Der gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz eingerichtete Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle bezweckt, die Einhaltung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen periodisch zu überprüfen und die Vertragsparteien bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Das Überprüfungsverfahren, das im Kern auf eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Umsetzung durch die Vertragsparteien abzielt, wurde erstmals durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen in vielen Fällen nicht klar umrissen sind, so dass deren Einhaltung häufig nur schwer beurteilt werden kann. Außerdem bezog sich das Überprüfungsverfahren auf einen Zeitpunkt, zu dem das gesamte Vertragswerk noch nicht im ganzen Alpenraum in Kraft stand.

Das erste Überprüfungsverfahren war für alle Beteiligten ein Lernprozess. Die Abfassung der Länderberichte und deren weitere Bearbeitung machte ein Zusammenwirken höchst unterschiedlicher Stellen in der Verwaltung erforderlich, das bei den involvierten Administrationen der Vertragsparteien das Bewusstsein sowohl für die Reichweite der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle als auch für deren Verankerung in den nationalen und regionalen Rechtsordnungen des Alpenraums verstärkte.

¹ Quelle: Demographische Indikatoren des Alpenraums, ABIS/SOIA 1999

² Quelle: Demographische Indikatoren des Alpenraums, ABIS/SOIA 1999

³ Erklärung: Ermittlung des BIP wird derzeit nicht vorgenommen.

⁴ Erklärung: Es liegen keine statistischen Daten für das Alpenkonventionsgebiet vor.

⁵ Erklärung: Es liegen keine statistischen Daten für das Alpenkonventionsgebiet vor.

Das Verfahren der Erstellung dieses Berichts begann mit der Auswertung der nationalen Überprüfungsberichte. Dazu tagte der Überprüfungsausschuss vier Mal unter österreichischem Vorsitz. Auf der Basis einer vom Ständigen Sekretariat erstellten Arbeitsgrundlage zur Erfüllung der formalen Vorgaben für die Länderberichte, zu von den Vertragsparteien selbst benannten Defiziten in der Umsetzung der Alpenkonvention, die zunächst als „mögliche Defizite“ bezeichnet wurden, sowie zu allfälligen Widersprüchen beriet der Überprüfungsausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und den Durchführungsprotokollen durch die Vertragsparteien. Die Delegationen nutzten hierbei die Gelegenheit, ihre Berichte zu ergänzen und erste Kommentare vor allem zu den Stellungnahmen der im Überprüfungsausschuss vertretenen Beobachter abzugeben.

Wegen des sehr eng angelegten zeitlichen Verfahrensablaufs war es aber den Vertragsparteien und Beobachtern nicht möglich, sich im Rahmen der im Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz vorgegebenen Fristen zu allen sie betreffenden Punkten zu äußern. Der Überprüfungsausschuss legte daher dem Ständigen Ausschuss zu Händen der IX. Alpenkonferenz einen Zwischenbericht vor, der die für die Fortsetzung des Verfahrens zu prüfenden Bereiche benennt und die von den Vertragsparteien mitgeteilten Beispiele von Good Practice berücksichtigt, aber noch keine Vorschläge für Beschlüsse und Empfehlungen enthält. Die IX. Alpenkonferenz beauftragte den Überprüfungsausschuss aufgrund der bisherigen Erfahrungen unter besonderer Berücksichtigung des Fristenlaufs für das laufende und kommende Überprüfungsverfahren den Entwurf für einen Arbeits- und Zeitplan für seine weitere Tätigkeit zu erstellen sowie seine Arbeiten auf Basis des Zwischenberichtes fortzuführen. In der ersten Sitzung des Überprüfungsausschusses unter französischem Vorsitz wurde der vom Ständigen Sekretariat aktualisierte Zwischenbericht als Berichtsentwurf im Sinn des Absatzes II.3.2.3. des Beschlusses VII/4 angenommen. Dieser Berichtsentwurf wurde den Vertragsparteien am 30.03.2007 mit der Bitte um Stellungnahme bis 31.07.2007 übermittelt. Positionierungen langten von Seiten aller Vertragsparteien mit Ausnahme von Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft ein. Das Ständige Sekretariat legte dem Überprüfungsausschuss in der Folge einen ersten Entwurf des Endberichtes vor. Nach Auseinandersetzung mit dem im Entwurf dargestellten Material und einer fundierten Analyse der „möglichen Defizite“ wurden in der zweiten Sitzung des Überprüfungsausschusses unter französischem Vorsitz Defizite in der Umsetzung förmlich festgestellt und erste Formulierungen für Empfehlungen diskutiert, die vom Vorsitz zusammengefasst wurden. Auf dieser Grundlage finalisierte das Ständige Sekretariat daraufhin den Entwurf des Endberichtes. In der dritten Sitzung des Überprüfungsausschusses unter französischem Vorsitz wurden schließlich der Endbericht und die aus dem ersten Überprüfungsverfahren abgeleiteten Empfehlungen zu Händen der X. Alpenkonferenz angenommen.

- **Vorlage der Länderberichte und Teilnahme an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses**

Stichtag für die Einreichung der Länderberichte gemäß Punkt II.3.2.1. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz war der 31.08.2005. Da zu diesem Zeitpunkt nicht alle Berichte der Vertragsparteien in allen Konventionssprachen eingelangt waren, ersuchte das Ständige Sekretariat die betroffenen Vertragsparteien auf informellem Wege um Nachlieferung. Die Tabelle 1 in der Anlage zeigt den Zeitpunkt der Vorlage des Berichts und der Übersetzungen. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass drei Vertragsparteien (Deutschland, Schweiz und Slowenien) ihre Berichte rechtzeitig in allen Konventionssprachen vorgelegt haben und eine Vertragspartei (Italien) den Bericht rechtzeitig wenigstens in einer Konventionssprache eingereicht hat. Zwei Wochen nach dem Stichtag hatte eine weitere Vertragspartei (Österreich) ihren Bericht dem Ständigen Sekretariat in allen Konventionssprachen übermittelt

und eine weitere Vertragspartei (Liechtenstein) hatte dies wenigstens in einer Konventionssprache getan. Die Berichte zweier weiterer Vertragsparteien (Europäische Gemeinschaft und Frankreich) langten darüber hinaus im Zeitraum von bis zu sechs Wochen nach dem Stichtag wenigstens in einer Konventionssprache ein. Schließlich reichte eine Vertragspartei (Monaco) ihren Bericht in einer Konventionssprache ein Jahr nach dem Stichtag ein.

An den Sitzungen unter österreichischem und französischem Vorsitz haben alle Delegationen bis auf die Europäische Gemeinschaft und Monaco teilgenommen. Von den Beobachterorganisationen waren CIPRA International bei allen Sitzungen, die IUCN und der Club Arc Alpin (CAA) jeweils bei drei Sitzungen, die FIANET bei zwei sowie die Arge Alp bei einer Sitzung vertreten.

Verzögerungen bei der Vorlage der Länderberichte und die Tatsache, dass diese Berichte oftmals nicht in allen Sprachen der Alpenkonvention eingereicht wurden, erschwerten dem Überprüfungsausschuss die fristgerechte Erfüllung seiner Aufgaben. Außerdem waren nicht alle vorgelegten Länderberichte für eine Überprüfung im selben Maß geeignet. Auch die Tatsache, dass einzelne Delegationen an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses nicht teilnahmen, wirkte sich ungünstig auf das Überprüfungsverfahren aus, da die unmittelbare Auseinandersetzung mit den zu den Inhalten der betreffenden Länderberichte vorgebrachten Argumenten auf diese Weise unterblieb.

Die aktuellen Fassungen der von den Vertragsparteien vorgelegten Länderberichte sind im Internet auf der Homepage der Alpenkonvention unter den folgenden Adressen abrufbar:

DE: http://www.convenzionedellealpi.org/page4cc_de

FR: http://www.convenzionedellealpi.org/page4cc_fr

IT: http://www.convenzionedellealpi.org/page4cc_it

SL: http://www.convenzionedellealpi.org/page4cc_slo

Manchmal auftretende Diskrepanzen zwischen den von den Vertragsparteien in ihren Länderberichten gegebenen Antworten und den in diesem Entwurf des Endberichtes enthaltenen Aussagen liegen daran, dass die Vertragsparteien im Zuge der Sitzungen des Überprüfungsausschusses ihre Antworten präzisierten bzw. richtig stellten.

- **Antwortpflichten der Vertragsparteien**

Die vollständige Beantwortung der Fragen ist in Bezug auf die unterschiedlichen Antwortpflichten der Vertragsparteien zu beurteilen. So sind die Fragen im allgemeinen Teil der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Fassung des Fragebogens von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten, während die Fragen im besonderen Teil jeweils nur von jenen Vertragsparteien zu beantworten sind, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Außerdem ist im besonderen Teil zum Naturschutzprotokoll die Frage 5 nur zu beantworten, wenn das Protokoll seit mehr als drei Jahren in Kraft ist, die Fragen 6 und 7 nur dann, wenn das Protokoll seit mehr als fünf Jahren in Kraft ist sowie die Fragen 30, 32 und 34, nur dann, wenn das Protokoll seit mehr als zwei Jahren in Kraft steht. Stichtag für die Feststellung der Antwortpflichten ist der 31.08.2005.

Die Tabelle 2 in der Anlage stellt die Antwortpflichten der Vertragsparteien der Alpenkonvention im laufenden Überprüfungsverfahren dar. Alle darüber hinaus von den Vertragsparteien erteilten Antworten sind als freiwillig anzusehen. Drei Vertragsparteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Schweiz in großem Ausmaß durch Beantwortung fast des gesamten Teils 2, Österreich in geringem Ausmaß durch Beantwortung

der Fragen 5, 6 und 7 in Teil 2 Naturschutz sowie Deutschland ebenfalls in geringem Ausmaß durch Beantwortung der Fragen 6 und 7 in Teil 2 Naturschutz. Schließlich hat auch Slowenien die Frage 5 in Teil 2 Naturschutz beantwortet.

I. Allgemeiner Teil

1) Allgemeine Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 lit. a bis l der Rahmenkonvention

Art. 2 Abs. 2 lit. a – Bereich Bevölkerung und Kultur

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 3 und 4 nicht beantwortet. Dies gilt auch für Monaco, weil diese Fragen angesichts der besonderen Gegebenheiten des Landes als nicht anwendbar angesehen werden. Liechtenstein gab keine Antwort auf die Frage 4, weil diese für das Land nicht relevant ist.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices⁶

Im Bereich der Schulausbildung in Italien erfolgt eine befristete finanzielle Unterstützung von LehrerInnen, SchulleiterInnen und von Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Dienstleistung an einer Bildungseinrichtung im Berggebiet Friaul - Julisch Venetiens. Die Autonome Provinz Trient hat einen „Dienst für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten“ eingerichtet, der Maßnahmen zu Gunsten der Minderheiten in den Politikfeldern Schule, Kultur und Wirtschaft koordiniert, die lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der lokalen Sprachminderheiten berät, die einschlägigen Regelungen aller gesetzgebenden Ebenen systematisch sammelt und für deren Übersetzung in die ladinische und deutsche Sprache sorgt, Anregungen aus den Minderheitengemeinschaften aufgreift und Beziehungen zu den Ämtern der Region Trentino - Südtirol, der Autonomen Provinz Bozen und anderer Regionen, in denen ladinisch- und deutschsprachige Minderheiten leben, sowie zu internationalen Institutionen zum Minderheitenschutz pflegt.

In Österreich leistet die Durchführung von Veranstaltungen zur „Forst-Kultur“ einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität, zur Erhöhung der Wertschöpfung in benachteiligten Berggebieten und zu einer fachlich hochwertigen Aufklärung.

⁶ Beispiele von Good Practices finden sich sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil dieses Berichts. Weitere Beispiele sind in den Länderberichten enthalten.

In der Schweiz leistet der Bund jährlich Finanzhilfen an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung der rätoromanischen und der italienischen Kultur und Sprache, d.h. zur Unterstützung der dritten und vierten Landessprache. Mit diesen Mitteln werden Übersetzungsdienste, Lehrmittelbeschaffung, Unterricht sowie nicht-staatliche Organisationen (Dachverband der RätoromanInnen, rätoromanische Nachrichtenagentur sowie der Dachverband der Italienischsprachigen Graubündens) unterstützt. Im Kanton Tessin werden die Mittel vorwiegend für Forschungsprojekte, kulturelle Veranstaltungen sowie Publikationen eingesetzt. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse erfüllt ihren Auftrag durch gleichwertige Radio- und Fernsehprogramme in allen Amtssprachen. In ihren Programmen fördert sie das gegenseitige Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen, berücksichtigt die AusländerInnen in der Schweiz, unterstützt den Kontakt zu den AuslandschweizerInnen und fördert im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen. Die SRG SSR idée suisse ist gleichzeitig das größte Unternehmen im Bereich der elektronischen Medien in der Schweiz.

Art. 2 Abs. 2 lit. b – Bereich Raumplanung

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Obwohl Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz mit ihren Instrumenten der Raumplanung den Verpflichtungen der Alpenkonvention entsprechen, bestehen hier in der Praxis der örtlichen Raumplanung noch Verbesserungspotenziale betreffend die Flächen sparende Bodennutzung. Dies gilt auch für Liechtenstein, das derzeit keine gesetzliche Grundlage hat, so dass Handlungsbedarf besteht.

b) Mögliche Widersprüche

Liechtenstein hat angegeben, dass Vorgaben zur nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und Programme festgelegt werden und als Beispiel dafür die Richtpläne auf Landes- und Gemeindeebene angeführt, aber erklärt, dass das umfangreiche Projekt der Richtplanung noch nicht in Kraft gesetzt wurde.

c) Unvollständigkeiten

Monaco hat bei der Frage 1 nach den die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b Alpenkonvention umsetzenden Rechtsvorschriften, nur solche angegeben, die den Schutz vor seismischen Risiken betreffen. Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 2, 3, 4 und 5 nicht beantwortet, bei den Fragen 2 und 5 aber Details angegeben. Liechtenstein hat die Frage nach der vorausschauenden integralen Planung nicht beantwortet (Frage 4, 2. Feld).

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International:

Die Versiegelung der Böden und die Verbauung der Landschaft nimmt in einem beängstigenden Ausmass zu, mit den entsprechenden negativen Folgen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf bei allen Vertragsparteien.

In der Praxis findet seitens keiner Vertragspartei eine wirkliche Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt. Eine solche müsste über die bloße Information der

Nachbarn hinausgehen und eine Rückkopplung einschließen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf bei allen Vertragsparteien.

Abschnitt B: Good Practices

Im Rahmen der Agglomerationspolitik in der Schweiz unterstützt der Bund so genannte Modellvorhaben. Ziel dieser Modellvorhaben ist es, die Zusammenarbeit in den Agglomerationen zu verbessern. Die Agglomerationsdefinition erfasst auch kleinere und mittlere Agglomerationen im Alpenraum, wie etwa Interlaken, Brig, Luzern, Chur und St. Moritz. Im Rahmen des Modellvorhabens Interlaken haben die Agglomerationsgemeinden eine Agglomerationskonferenz gegründet. Diese stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher und hat sich als fester Partner von Kanton und Bund etabliert. Zudem hat sie ein Agglomerationsprogramm zu den Bereichen Siedlung / Verkehr, Tourismus, Wirtschaft / Arbeit sowie Sport / Freizeit erarbeitet, das jetzt schrittweise umgesetzt wird. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Modellvorhaben Brigvina (Brig-Glis, Visp, Naters). Das Modellvorhaben Chur und Umgebung thematisierte das Beziehungsgeflecht zwischen der Agglomeration Chur und den umliegenden Tourismusdestinationen. Gestützt auf eine systematische Analyse dieser Beziehungen wurde der gemeinsame Handlungsbedarf evaluiert. Zurzeit konzentriert sich das Projekt auf den Themenbereich Siedlung / Verkehr. Außerdem spielen in der Schweiz in verschiedenen Hochwasserschutzprojekten raumplanerische Maßnahmen im Sinne eines integralen Risikomanagements eine wichtige Rolle. So sind an der Engelberger Aa für die Gefahrenprävention nicht nur die bestehenden Dämme stellenweise saniert und verstärkt worden, sondern als zentrale Schutzmassnahme ist parallel dazu die kontrollierte Überflutung ausgewählter Gebiete vorgesehen. Zudem werden die Grundeigentümer in gefährdeten Gebieten zu Eigenverantwortung und Objektschutzmassnahmen angehalten. Das Projekt bringt die Anliegen nach Sicherheit vor Überschwemmungen, Schaffung ökologischer Lebensräume und der Gestaltung eines attraktiven Naherholungsgebietes unter einen Hut.

Art. 2 Abs. 2 lit. c – Bereich Luftreinhaltung

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 2 und 3 nicht beantwortet, bei Frage 3 aber Details angegeben.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Deutschland und Frankreich erklären, dass zwar keine spezifischen, auf den Alpenraum zugeschnittenen Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen und -belastungen ergriffen wurden, aber die landesweit in Geltung stehenden Vorschriften auch im Alpenraum angewendet werden, der im Wesentlichen durch großräumige Schadstoffverfrachtungen betroffen ist.

Stellungnahme des CAA:

Keine Vertragspartei hat Maßnahmen zur Vermeidung nicht unbedingt notwendigen Flugverkehrs (z.B. Panoramaflüge) getroffen.

Abschnitt B: Good Practices

In Österreich sehen Verordnungen der Bundesländer auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes - Luft Nachtfahrverbote, Maßnahmen für Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren und Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der A-10 Tauernautobahn vor. Außerdem führen die Bundesländer Programme zur Feinstaubreduktion durch.

Art. 2 Abs. 2 lit. d – Bereich Bodenschutz

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Die Ziele der Förderung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, der Beschränkung der Versiegelung von Böden, der Förderung der Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren und der Eindämmung der Erosion werden in Monaco, in dem keine land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden, nicht verfolgt. In Bezug auf quantitative Bodenbeeinträchtigungen, wie die Eindämmung der Erosion und die Beschränkung der Versiegelung, fehlen in Österreich Rechtsvorschriften bzw. sind die vorhandenen Normen nicht ausreichend. Hinsichtlich qualitativer Bodenbeeinträchtigungen decken die Rechtsvorschriften nicht die Einträge aller Schadstoffe ab, etwa nicht jene organischer Schadstoffe. Die Praxis der Flächeinanspruchnahme ist trotz einer Reihe von in den Alpenstaaten ergriffenen Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemessen an den Zielen der Konvention zu großzügig.

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 2, 3, 4, und 5 nicht beantwortet, aber überall Details angegeben. Frankreich hat bei Frage 3 nicht ausgeführt, wie die Versiegelung von Böden beschränkt wird.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Österreich weist darauf hin, dass die Alpenkonvention in der nationalen Diskussion auch dazu verwendet wird, um das Bewusstsein für die Rechtszersplitterung beim Bodenschutz zu schärfen.

Stellungnahme von CIPRA International:

Der von Deutschland angeführte Forstwegebau, der als Maßnahme zur bodenschonenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung genannt wird, ist meist gerade nicht bodenschonend.

Deutschland macht geltend, dass die Umsetzung von Bestimmungen des Bergwaldprotokolls, die auf den Schutz des Waldes vor Schäden, auf die Erhaltung der Schutzfunktionen der

Wälder und auf die nachhaltige Holznutzung abzielen, eine ausreichende Erschließung mit LKW-fahrbaren Wegen notwendig macht.

Abschnitt B: Good Practices

Im Rahmen des INTERREG III B – Alpenraumprojekts „ClimChAlp“ sind Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz und Slowenien daran beteiligt, die Auswirkungen des Klimawandels im Alpenraum zu untersuchen, Anpassungsstrategien zu entwickeln, das Risikomanagement zu verbessern sowie ein transnationales „Flexible Response Network“ aufzubauen.

Seit 1984 liefert das nationale Bodenbeobachtungsnetz (NABO) Informationen über den Zustand des Bodens in der Schweiz. Dabei wird eng mit vergleichbaren ausländischen Fachstellen zusammen gearbeitet. Die Publikationen stehen via Internet zur Verfügung. Bis 2009 ist zudem der Aufbau einer nationalen Schadstoffdatenbank geplant, in die auch die Messdaten der Kantone aufgenommen werden sollen.

Art. 2 Abs. 2 lit. e – Bereich Wasserhaushalt

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 2, 3 und 4 nicht beantwortet, aber überall Details angegeben, die Fragen 5 und 6 blieben zur Gänze unbeantwortet. Monaco hat die Fragen 4, 5 und 6 nicht beantwortet mit dem Hinweis auf deren Nicht-Anwendbarkeit angesichts des Fehlens von Wasserkraftwerken im Land.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

In Deutschland dient der Aufbau des umfassenden „Informationsdienstes Alpine Naturgefahren“ (IAN) und des „Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern – IÜG“ der Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit. Das Konzept „Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“, das auch die Wildbachverbauung einschließt, und die Gewässerentwicklungsplanung unter anderem zur Renaturierung von Gewässern und zum Bau von Fischaufstiegen stellen weitere modellhafte Praktiken dar.

Die Beobachtungsstelle „Ressourcen und Dienstleistungen“, die eine einheitliche Datenerfassung des Gewässersystems der Lombardei sowie den Zugang aller zuständigen Stellen zu diesen Informationen sicherstellt und damit die behördlichen Entscheidungen und

die Überwachung der Effizienz der durchgeführten Maßnahmen unterstützt, wird von Italien hervorgehoben.

Art. 2 Abs. 2 lit. f – Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft kreuzte keine der bei den Fragen 2 und 3 vorgesehenen Antwortmöglichkeiten an, obwohl Details über das ökologische Netz NATURA 2000 ausgeführt werden, die jedenfalls die Bejahung einzelner Antwortmöglichkeiten zulassen.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

Das im Rahmen des EU-Programms Life durchgeführte Projekt „Überwachung und Verwaltung der Feuchtgebiete in Natura 2000“ ermöglichte es in Italien, Grundlagen für den Schutz und die Aufwertung der Feuchtgebiete der Autonomen Region Aostatal zu erarbeiten, um deren Funktionen als Schutzgebiete für Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und als inneralpine Zufluchtsstätte für die Zugvogelwelt zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Miteinbeziehung und der Sensibilisierung der örtlichen Verwaltungen, der Landbesitzer und der LandwirtInnen gewidmet.

Monaco und die Schweiz zählen zu den ersten Staaten weltweit, die ihre biologische Vielfalt erfassen. Im Rahmen des Schweizer Biodiversitätsmonitorings (BDM) zählen rund 200 BiologInnen regelmäßig Tiere und Pflanzen im Gelände. Ihre Stichproben entnehmen sie an festgelegten Punkten, die gleichmäßig über die ganze Schweiz verteilt sind. Diese Daten bilden eine wichtige Basis für die zukünftige Naturschutzpolitik. Eine Koordinationsstelle hat den Auftrag, die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Hintergründe des Programms zu informieren.

Art. 2 Abs. 2 lit. g – Bereich Berglandwirtschaft**Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche****a) Defizite**

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft kreuzte bei der Frage 3 weder die Unterstützung von Betrieben in Extremlagen noch die Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen an, obwohl die in den Details angeführte Verordnung 1257/1999 die Bejahung beider Antwortmöglichkeiten als Ausgleichszulage nach Kapitel V und als Agrarumweltmaßnahme nach Kapitel VI zulässt. Monaco ließ alle Fragen unbeantwortet mit dem Hinweis darauf, dass es dort keine Berglandwirtschaft gibt.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

Förderprogramme wie das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ÖPFEL) und die Sonderrichtlinie für das ÖPUL 2000 tragen in Österreich zur Umsetzung der Vorgaben der Rahmenkonvention im Bereich der Berglandwirtschaft etwa durch weit reichende Anwendung der Bio-Landwirtschaft im Berggebiet und Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen bei.

Art. 2 Abs. 2 lit. h – Bereich Bergwald**Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche****a) Defizite**

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Frage 3 nicht beantwortet. Monaco ließ alle Fragen unbeantwortet mit dem Hinweis darauf, dass es dort keinen Bergwald gibt.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

In Italien stellt das Forstsanierungsprogramm des Regionalparks Lama del Sesia in der Region Piemont ein Beispiel für umweltverträgliche Verwaltung dar. Die Forstdirektion der Region Veneto hat zusammen mit anderen Regionen des italienischen Alpenraums die Vereinigung PEFC_ITALIA zur Förderung eines freiwilligen Zertifizierungssystems nach den von der Ministerkonferenz in Helsinki 1994 beschlossenen Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft ins Leben gerufen.

Österreich hat im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes bis jetzt 180 Reservate mit einer Fläche von ca. 8.300 ha eingerichtet.

Art. 2 Abs. 2 lit. i – Bereich Tourismus und Freizeit

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

In Liechtenstein wurden keine Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt. Die Einrichtung von Ruhezeiten für Huftiere während des Winters ist jedoch in Planung.

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Frage 2 nicht beantwortet, Lichtenstein hat zu dieser Frage keine Details ausgeführt. Außerdem hat die Europäische Gemeinschaft die Fragen 3 und 4 nicht beantwortet, bei beiden Fragen aber Details angegeben.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International:

Die Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf gewisse Zonen sowie die Einschränkung bzw. das Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke ausserhalb von Flugplätzen und von Panoramaflügen sind in mehreren Staaten unzureichend umgesetzt. Hier sei auf den Boom von Offroad-Tätigkeiten in vielen Ländern und auf die mehreren Dutzend Landeplätze für Heliskiing in der Schweiz hingewiesen.

Die Schweiz verweist darauf, dass Gebirgslandeplätze ausgeschieden wurden und dass die gewerbsmäßigen Flüge oft im Winter stattfinden und auf diese Weise dazu beitragen, den Trainingsstand der HelipilotInnen und damit auch deren Einsatzbereitschaft für Rettungsflüge aufrecht zu erhalten. Außerdem wird der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt hinsichtlich des Netzes der Gebirgslandeplätze überprüft. Dabei wird eine Optimierung dieses Netzes und eine Vermeidung oder Verminderung bestehender Konflikte angestrebt. Deutschland verweist auf die Beantwortung der Fragen zu Art. 15 und 16 des Tourismusprotokolls.

Abschnitt B: Good Practices

Für Österreich zu erwähnen sind regionale Tourismusleitbilder und – konzepte, wie etwa das Kursbuch Niederösterreich Süd, das Kursbuch Wienerwald, das Wanderwegekonzept

Niederösterreich und das oberösterreichische Tourismuskursbuch, die an die besonderen Erfordernisse und Standortqualitäten des Alpenraumes angepasste touristische Schwerpunktthemen wie Rad und Wandern setzen.

Art. 2 Abs. 2 lit. j – Bereich Verkehr

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

In Monaco wurden dem städtischen Umfeld angepasste Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen. Diese sind jedoch nicht auf die besondere Topographie des Alpenraums zugeschnitten. Außerdem hat Monaco weder Infrastrukturmaßnahmen zur verstärkten Verlagerung insbesondere des Güterverkehrs auf die Schiene gesetzt noch marktconforme Anreize zur verstärkten Verlagerung insbesondere des Güterverkehrs auf die Schiene geschaffen, weil das Land über keinen für die Güterbeförderung eingerichteten Bahnhof verfügt. Allerdings wurde der Bahnhof des Fürstentums im Hinblick auf die steigenden Passagierzahlen vollständig renoviert. Die Resolution zur Verkehrspolitik der Republik Slowenien, die den Schutz sensibler Gebiete und die Förderung des Schienenverkehrs auf grundsätzlicher Ebene regeln soll, ist eine Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Vorgaben der Rahmenkonvention im Bereich des Verkehrs im Vorbereitungsstadium. Konkrete Maßnahmen in den Sektorstrategien müssen erst in der Folge festgelegt werden. Slowenien hat auch keine Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen. In Frankreich unterblieb die Schaffung von marktconformen Anreizen zur verstärkten Verlagerung insbesondere des Güterverkehrs auf die Schiene. Solche Anreize werden jedoch im Rahmen der Umsetzung des „Grenelle de l'environnement“ ab Dezember 2007 gesetzt.

b) Mögliche Widersprüche

Die von der Europäischen Gemeinschaft angeführte Ökopunkte-Verordnung 2012/2000 bezieht sich nur auf den Zeitraum bis 2003 und stellt daher keine die Vorgaben der Rahmenkonvention im Bereich des Verkehrs umsetzende Rechtsvorschrift dar.

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 2, 3, 4 und 5 nicht beantwortet, aber überall Details angegeben, die Frage 6 blieb zur Gänze unbeantwortet.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Österreich weist darauf hin, dass die durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 geschaffene neue Struktur der Bundesbahn sich erst in der Praxis bewähren muss, um ihren Beitrag zur tatsächlichen Verlagerung des Güter- und Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene zu leisten.

Stellungnahme von CIPRA International:

Frankreich setzt mit seiner Antwort in erster Linie auf den geplanten Bau eines Basistunnels für die Eisenbahnlinie Lyon-Turin. Diese Massnahme könnte frühestens in 15 Jahren wirksam werden, in der Zwischenzeit vernachlässigt Frankreich die Modernisierung der bestehenden Eisenbahninfrastruktur für den alpenquerenden Güterverkehr und gibt dem Strassenbau Priorität.

Frankreich weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Modernisierung des Mont Cenis Tunnels ab 2009 die Einrichtung des kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße ermöglichen wird. Außerdem wird derzeit die Eisenbahnverbindung in den südlichen Alpen ab Gap verbessert.

Abschnitt B: Good Practices

Österreich hat eine breite Palette von Maßnahmen auf der Grundlage des Immissionsschutzgesetzes – Luft ergriffen, wie Nachtfahrverbote und sektorale Fahrverbote für Lkw sowie die Einführung von Tempo 100-Strecken.

Aufgrund eines in der Bundesverfassung verankerten Auftrags will die Schweiz möglichst viel alpenquerenden Güterschwerverkehr von der Strasse auf die Schiene verlagern. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Modernisierung der Schieneninfrastruktur, u.a. durch den Bau von neuen Basistunnels am Gotthard, am Ceneri und am Lötschberg. Die NEAT bringt dem Personen- und dem Güterverkehr kürzere, schnellere und leistungsfähigere Nord-Süd-Verbindungen. Der Lötschberg-Basistunnel ist 34,6 km lang und seine kommerzielle Inbetriebnahme ist für Dezember 2007 vorgesehen. Der Gotthard-Basistunnel wird 57,4 km lang. Er soll 2015/2016 in Betrieb genommen werden. Außerdem wird in der Schweiz seit dem 1. Januar 2001 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben. Sie trägt als marktkonformer Anreiz zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene sowie zur Entlastung der Umwelt bei. Mit der LSVA wird das Verursacherprinzip angewandt. Die LSVA gilt für schweizerische und ausländische Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Art. 2 Abs. 2 lit. k – Bereich Energie

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Frankreich hat keine Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen, aber die Durchführungsverordnung nach Art. 28 des Programmgesetzes zur Festlegung der Leitlinien für die Energiepolitik, der die Angabe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung ihres Energieverbrauchs und ihres Kaufpreises vorschreibt, wird in Kürze erlassen. Monaco hat ebenfalls keine Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit ergriffen.

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Liechtenstein hat bei Frage 2 nicht ausgeführt, welche konkreten Maßnahmen zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie verfolgt werden. Die Europäische Gemeinschaft hat die Fragen 3, 4 und 5 nicht beantwortet, aber überall Details angeführt.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Österreich weist darauf hin, dass die Energiepreise weiterhin nicht an die externen Kosten angepasst sind, wenn die externen Kosten von Gewinnung, Nutzung und Entsorgung sowie

von spezifischen damit im Zusammenhang stehenden Emissionen und Immissionen einbezogen werden.

Abschnitt B: Good Practices

Der Umwelt- und Energieplan der Region Ligurien (PEARL) in Italien ist ein Beispiel der Definition von Energieleitlinien, die auf rationelle Energienutzung, Energieeinsparung und Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen durch Anreize für die Nutzung von erneuerbaren und sauberen Energiequellen abzielen.

Österreich nennt an modellhaften Praktiken das Energie-Effizienzprogramm Energie Star 2010 und Aktivitäten des Bundesländer, wie etwa die Sonderförderung für Klimabündnisgemeinden in der Steiermark, mit der vor allem Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und die Energieeinsparung unterstützt werden.

Art. 2 Abs. 2 lit. I – Bereich Abfallwirtschaft

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Die Europäische Gemeinschaft hat die Frage 2 nicht beantwortet. Dies gilt auch für Monaco, weil diese Frage angesichts der spezifischen Gegebenheiten eines Landes, das keine entlegenen Regionen kennt, für nicht anwendbar angesehen wird.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

In der italienischen Region Piemont sorgt das Consorzio Ecologico Cuneese, dem derzeit 54 Gemeinden der Provinz Cuneo angehören, für eine getrennte Abfallsammlung sozusagen „von Tür zu Tür“ und für eine flächenhafte Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der topografischen Bedürfnisse des Alpenraums.

2) Allgemeine Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 der Rahmenkonvention

Abschnitt A: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Keine

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Einzelne Antwortalternativen der Frage 9 wurden von der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien nicht beantwortet. Für die Fragen 10 und 11 geschah dies nicht von Seiten Österreichs, der Europäischen Gemeinschaft und Sloweniens. Die Frage 16 nach der Information durch andere Vertragsparteien über Vorhaben mit besonderen Auswirkungen wurde von der Europäischen Gemeinschaft und Italien nicht beantwortet. Monaco und Österreich unterließen es an dieser Stelle, ihre negativen Antworten zu spezifizieren. Nur von der Europäischen Gemeinschaft nicht beantwortet wurden die Fragen 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19 und 20.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Keine

Abschnitt B: Good Practices

Deutschland hebt die Behandlung grenzüberschreitender Probleme in bilateralen Gesprächsgruppen zwischen Bayern und den benachbarten österreichischen Bundesländern bzw. multilateral im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz und der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee hervor.

Österreich weist auf das INTERREG III B-Projekt „Naturpotenziale alpiner Berggebiete“ (NAB) hin, bei dem mit Partnern aus Deutschland, Italien, Slowenien und der Schweiz ein innovatives Risikomanagement zur nachhaltigen Risikominimierung von Naturgefahren entwickelt wird, die länderspezifischen Risikobewertungsmethoden zu einem transnational abgestimmten Verfahren gebündelt werden und Leitlinien zur schutzfunktionalen Bewirtschaftung von Bergwäldern sowie Analyse- und Planungsinstrumente zur Bewertung von Wildbacheinzugsgebieten erarbeitet werden.

II. Besonderer Teil

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung⁷**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Alle Vertragsparteien, die die Fragen nach der Umsetzung von Art. 4 Raumplanungsprotokoll beantwortet haben⁸, erfüllen dessen Vorgaben. Als Beispiele für die Zusammenarbeit in Grensräumen, die auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hinwirkt, werden von Österreich, der Schweiz und Slowenien INTERREG-Projekte der Ausrichtungen A und B genannt. Die Abstimmung erfolgt über Instrumente der nationalen Raumplanung. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Raumordnungspläne und Raumordnungsverfahren bei voraussichtlicher grenzüberschreitender Wirkung von Deutschland und die Strategie der Raumentwicklung Sloweniens sowie die Slowenische Fremdenverkehrsstrategie 2002-2006. In Österreich wirkt die internationale Zusammenarbeit aber allenfalls bei der Verkehrsplanung und grenzüberschreitenden Naturschutzgebieten. Die Vernetzung von Naturräumen wird auch von Liechtenstein angeführt. Monaco berichtet schließlich, dass die Zusammenarbeit mit Frankreich auf der Grundlage bilateraler Verträge gut funktioniert.

Bei den Formen der Zusammenarbeit genießen gemeinsame Projekte insgesamt den Vorzug. An zweiter Stelle rangieren bilaterale Verträge. Erst an dritter Stelle werden multilaterale Abkommen genannt. Die finanzielle Unterstützung, sonstige Vorhaben sowie Fortbildungs- und Trainingsprogramme werden nur von einer Minderheit erwähnt⁹.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Beantwortet haben die Frage Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz und Slowenien. Demnach bestehen keine großen Umsetzungsschwierigkeiten. Liechtenstein weist allerdings darauf hin, dass die großflächige Siedlungsentwicklung auf Probleme mit dem Landschaftsschutz und der ökologischen Vernetzung hindeutet. Österreich merkt an, dass klare Umsetzungsvorgaben fehlen, etwa in Form eines Programms zwischen den Bundesländern. Außerdem ist eine Abstimmung hinsichtlich Inhalt, Art und Form der zu erstellenden Pläne und Programme für eine verbesserte Umsetzung sektorübergreifender Zielsetzungen zumindest auf Ebene der Vertragsparteien erforderlich. Auch die Schweiz sieht noch Potenziale bei der Umsetzung der Raumplanung.

⁷ Wird im Folgenden als Raumplanungsprotokoll zitiert.

⁸ Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz und Slowenien

⁹ Nennungen insgesamt: bilaterale Verträge (5), multilaterale Abkommen (4), finanzielle Unterstützung (3), Fortbildung/ Training (1), gemeinsame Projekte (6), sonstige Kooperationsformen (2)

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Raumplanungsprotokolls ergriffenen Maßnahmen wird von Deutschland als hoch eingeschätzt. Der Bericht Liechtensteins sieht eine stetige Steigerung der Entwicklungsqualität. Monaco gibt in Bezug auf die Planung des städtischen Raumes, den Beitrag zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung, die Verbesserungen im Verkehrsbereich und den Natur- und Landschaftsschutz eine zufrieden stellende Wirksamkeitsbeurteilung ab. Österreich bringt zum Ausdruck, dass eine isolierte Beurteilung der raumplanerischen Maßnahmen wegen deren Verflechtung mit dem gesamten Maßnahmenpektrum der Durchführungsprotokolle nicht möglich ist.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

In Liechtenstein existieren nur teilweise Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken. In Monaco bestehen keine derartigen Instrumente. In Liechtenstein und Österreich sind die bestehenden Instrumente nicht geeignet, um die aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren zu vermeiden. Das österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) hat bloßen Empfehlungscharakter. Die Raumplanung orientiert sich vorrangig an der wirtschaftlichen Entwicklung und beschränkt sich auf die Standortplanung und Siedlungsflächenentwicklung sowie auf Industrie- und Gewerbezoneplanungen. Umfassende Instrumente werden nur marginal angewendet. Prüfverfahren sind meist einzelfallbezogen und berücksichtigen nur unzureichend den summarischen Effekt (Art. 6 Raumplanungsprotokoll).

Angrenzende Gebietskörperschaften werden bei der Erstellung der Pläne und Programme in Liechtenstein nur teilweise und in Monaco gar nicht beteiligt. In Liechtenstein und Monaco erfolgt auch keine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme (Art. 8 Raumplanungsprotokoll).

In Slowenien werden derzeit keine speziellen Maßnahmen zur Förderung von Erwerbskombinationen gesetzt. Allerdings bestehen Förderungen für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb. In Liechtenstein erfolgt keine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten. Der Zweitwohnungsbau wird weder in Liechtenstein noch in Monaco begrenzt. Die charakteristischen Siedlungsformen werden in Monaco nicht erhalten. Die charakteristische Bausubstanz wird in Liechtenstein nicht erhalten oder wiederhergestellt. Die österreichischen Raumordnungspläne und -programme enthalten keine den Verkehr betreffenden Maßnahmen, weil dies aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. In Einzelfällen gibt es je nach Bundesland Maßnahmen zur Förderung von umweltverträglichen Verkehrsmitteln, die jedoch vielfach im Gegensatz zu den zahlreichen und budgetär wesentlich stärker ins Gewicht fallenden Förderungen des motorisierten Individualverkehrs stehen. In Monaco sehen Raumordnungspläne und -programme keine Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel vor. In Liechtenstein und Monaco fehlen schließlich Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs (Art. 9 Raumplanungsprotokoll).¹⁰

¹⁰ Weitere Defizite, die die Artikel 11 und 12 Raumplanungsprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

b) Mögliche Widersprüche

Österreich gibt an, nur von Deutschland benachrichtigt worden zu sein. Die Schweiz, Liechtenstein und Slowenien behaupten, ihre Nachbarn rechtzeitig unterrichtet zu haben (Art. 10 Raumplanungsprotokoll, Fragen 13 u.14).

c) Unvollständigkeiten

Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz und Slowenien haben die Frage 13 nach der Berücksichtigung von Stellungnahmen anderer Vertragsparteien nach Benachrichtigung über grenzüberschreitend wirksame Vorhaben nicht beantwortet. Die Frage 25 nach der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen haben Österreich, die Schweiz und Slowenien nicht beantwortet¹¹.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu 1) b) Umsetzungsschwierigkeiten:

In allen Alpenstaaten bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls, was sich in einem verschwenderischen statt Flächen sparenden Umgang mit dem Boden äussert. Es besteht deshalb in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf.

Die Schweiz weist darauf hin, dass die Vertragsparteien deswegen keine großen Umsetzungsschwierigkeiten angeben, weil der Fragebogen vor allem das Vorhandensein formeller Regelungen abfragt. Gesetze und Pläne, die überall vorhanden sind, führen aber nicht immer zu den erwünschten Resultaten. Der Handlungsbedarf ist zweifellos gegeben.

Stellungnahme von CIPRA International zu 1) a) Internationale Zusammenarbeit:

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist eines der ganz großen Probleme in der Raumplanung. Als Beispiel kann die Verkehrsplanung genannt werden. Hier besteht enormer Handlungsbedarf und dies ist ein klassisches Beispiel für eine potenzielle Zusammenarbeit im Rahmen der Alpenkonvention.

Bezüglich der Unterrichtung über grenzüberschreitend wirksame Vorhaben regt Deutschland einen konsultativen Prozess an.

Stellungnahme des CAA:

Als positives Beispiel mit Symbolkraft sollte das Gebiet des Mont Blanc eine tatkräftige Unterstützung seitens Frankreichs, Italiens und der Schweiz im Hinblick auf die rasche Umsetzung von der Alpenkonvention entsprechenden Raumplanungsinstrumenten und Regelungen erfahren, um die Aufnahme dieses Gebiets in die Liste des UNESCO Welterbes voranzutreiben, welche von den Gebietskörperschaften des Espace Mont Blanc und der Nichtregierungsorganisation Pro Mont Blanc angestrebt wird.

¹¹ Darüber hinaus blieben unbeantwortet: Frage 4 „Begründung für beste Formen der Zusammenarbeit“ (Liechtenstein, Schweiz), Frage 6 „Eignung der bestehenden Instrumente zur Vermeidung einseitiger Raumnutzung (Monaco) und „Beispiele“ (Slowenien), Fragen 9, 3. Feld, 11, 12 „Wie“, 15 und 19 (Liechtenstein), davon Fragen 11, 15 und 19 weil irrelevant sowie Fragen 9, Felder 4 bis 8, 11 und 14, Fragen 15 bis 18 zur Umsetzung von Art. 11 Raumplanungsprotokoll und Fragen 19, 20 und 22 zur Umsetzung von Art. 12 Raumplanungsprotokoll (Monaco), weil angesichts der spezifischen Gegebenheiten des Landes nicht anwendbar.

3) Abschnitt C: Good practices

Deutschland und Österreich nennen die Zusammenarbeit in der Facharbeitsgruppe Raumplanung der Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein, im Zuge derer das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept für die Euregio mit Kriterien für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten entwickelt wurde.

Für Deutschland sind weiters zu erwähnen die Regelung der Verkehrserschließung im Alpenraum durch Abgrenzung von drei Zonen im bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP; sog. Alpenplan) sowie die Ausweisung einer gesonderten Gebietskategorie „Alpengebiet“ im LEP 1994 mit Zielen, die den Besonderheiten des Alpenraums Rechnung tragen.

Österreich hebt Studien zur integrierten Landnutzungsplanung und zum Flussmanagement (ILUP) hervor.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz¹²

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Alle Vertragsparteien, die die Fragen nach der Umsetzung von Art. 5 Bodenschutzprotokoll beantwortet haben¹³, unterstützen die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bodenbeobachtung. Deutschland, Österreich und Slowenien nennen an zusätzlichen Bereichen, in denen international kooperiert wird, die Erstellung von Bodenkatastern, die Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen und die gegenseitige Berichterstattung. Für Österreich und Slowenien ist auch die Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung relevant. Der einzige von Liechtenstein über die Bodenbeobachtung hinaus genannte Kooperationsbereich betrifft die Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen.

Die internationale Zusammenarbeit wird in erster Linie in der Form gemeinsamer Projekte und des grenzüberschreitenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs betrieben. An zweiter Stelle kommen Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen sowie multilaterale Abkommen zum Einsatz. Bilaterale Abkommen und die finanzielle Unterstützung werden als Kooperationsformen nicht genannt¹⁴.

Am besten funktioniert der grenzüberschreitende Erfahrungs- und Informationsaustausch, wobei Liechtenstein und Österreich die Bedeutung von institutionalisierten Arbeitsgruppen betonen, für österreichische Länder etwa im Rahmen bestehender Regionalorganisationen wie

¹² Wird im Folgenden als Bodenschutzprotokoll zitiert.

¹³ Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz und Slowenien

¹⁴ Nennungen insgesamt: bilaterale Abkommen (0), multilaterale Abkommen (2), finanzielle Unterstützung (0), Fortbildung/Training (2), gemeinsame Projekte (3), sonstige Kooperationsformen (3)

der Arge Alp oder der Arge Alpen Adria. Deutschland und die Schweiz erachten hingegen den informellen Wissensaustausch für ausreichend. Für Slowenien gelingt die Vorbereitung und Ausführung gemeinsamer Projekte am besten.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Deutschland, Liechtenstein, Monaco und die Schweiz stellen keine Umsetzungsschwierigkeiten fest. Dies gilt nicht für Österreich, wo eine starke Kompetenzzersplitterung eine national koordinierte Vorgangsweise erschwert.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Deutschland berichtet von einer erfolgreichen und effizienten Umsetzung der Maßnahmen des Bodenschutzprotokolls. Auch Liechtenstein geht von einer großen Wirksamkeit dieser Maßnahmen aus. Für Österreich und die Schweiz ist das Bild differenzierter. Während sich für Österreich nur einige Maßnahmen als wirkungsvoll erwiesen haben, geht die Schweiz davon aus, dass der Inhalt des Bodenschutzprotokolls durch ihre in den meisten Bereichen ausreichende und zweckmäßige Gesetzgebung abgedeckt ist. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist im Gange, stößt jedoch auf personelle und finanzielle Engpässe. Eine weitere Schwierigkeit wird in der Schweiz darin gesehen, dass der Bodenschutz im engeren Sinn nicht die gleiche Unterstützung durch die Öffentlichkeit genießt wie der Gewässer- oder Naturschutz („There are no panda bears in the soil“). Monaco gibt schließlich an, dass das Bodenschutzprotokoll in Anbetracht der spezifischen Gegebenheiten des Fürstentums, das auf nur 2 km² einen fast vollständig urbanisierten Raum darstellt, nur wenig greift.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Die Verpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden werden in Monaco nicht umgesetzt, weil dies im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Landes nicht möglich ist (Art. 7 Bodenschutzprotokoll).

Dies gilt auch für die Verpflichtungen zur Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren. In Slowenien werden zwar alle Hochmoore aber nur die meisten bedeutenden Flachmoore als NATURA 2000-Gebiete erhalten. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen werden in der Schweiz nur gelegentlich und in Liechtenstein gar nicht durchgeführt. In Deutschland werden Moorböden nur in sehr geringem Umfang für medizinische Zwecke und zur Heilmittelherstellung genützt (Art. 9 Bodenschutzprotokoll).

Abgesehen von der Ausweisung bzw. Berücksichtigung seismischer Risiken werden die Verpflichtungen zur Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete von Monaco nicht umgesetzt (Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll).

Die Entwicklung und Umsetzung von Maßstäben für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien nicht gemeinsam mit anderen Vertragsparteien. In Deutschland und in der Schweiz werden auf Alpflächen mineralische Düngemittel und synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet, wobei in der Schweiz keine N-haltigen Mineraldünger und an synthetische Pflanzenschutzmitteln nur Herbizide zum Einsatz kommen. Die Nutzung dieser Stoffe wurde im Berichtszeitraum in Deutschland nicht mehr weiter verringert, weil sie bereits auf niedrigem Niveau lag, in der Schweiz wurde sie sicher verringert. In Österreich werden auf Alpflächen mineralische Düngemittel, synthetische Pflanzenschutzmittel und in sehr geringem

Ausmaß in Kärnten Klärschlamm aufgebracht. Der Einsatz dieser Stoffe ging im Berichtszeitraum allerdings zurück (Art. 12 Bodenschutzprotokoll).

In der Schweiz erfolgt der Nachweis der Umweltverträglichkeit der für die Pistenpräparierung zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze mit Ausnahme von GMO-haltigen Produkten durch Selbstkontrolle der Hersteller oder Importeure, das Bodenschutzprotokoll steht dort allerdings nicht in Kraft. In Deutschland wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung bedeutender Schäden an Böden und Vegetation bis 2006 noch nicht vollständig ergriffen, es wurden aber entsprechende Empfehlungen zur vollständigen Schadensbeseitigung ausgearbeitet. Eine vollständige Übersicht über bereits umgesetzte Maßnahmen ist in Bearbeitung (Art. 14 Bodenschutzprotokoll).

In Liechtenstein steht die Erhebung und Katalogisierung von kontaminierten Böden und Altlasten an Industrie- und Gewerbestandorten noch aus, die Deponie- und Unfallstandorte sind hingegen erfasst. Slowenien untersucht Altlasten und Altlastenverdachtsflächen zur Abschätzung ihres Gefährdungspotenzials nicht mit Methoden, die mit jenen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind (Art. 17 Bodenschutzprotokoll).

In Liechtenstein, Monaco und in Slowenien wurden keine Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet. Dies geschah in Liechtenstein aus Gründen der Kleinheit des Landes nicht. Slowenien ist gerade erst dabei, ein Bodenmonitoringsystem einzurichten. In Österreich wurden Dauerbeobachtungsflächen nur teilweise an Standorten im Rahmen der Bodenzustandsinventur eingerichtet. Die Koordinierung der nationalen Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna findet in Liechtenstein und Monaco nicht statt, in Österreich ist sie nicht umfassend und in der Schweiz erst im Aufbau begriffen (Art.21 Bodenschutzprotokoll).¹⁵

b) Mögliche Widersprüche

Keine

c) Unvollständigkeiten

Zur Aufbringung von Stoffen auf Alpflächen gab es keine Antworten auf Frage 32 von Monaco, das auf die Nicht-Anwendbarkeit dieser Frage im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Landes hinwies und von Liechtenstein. Die Frage 38 zur Genehmigung von Schipisten in labilen Gebieten erhielt keine Antwort von Slowenien. Die Fragen 50 und 51 nach den Umsetzungsschwierigkeiten und nach der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wurden von Slowenien ebenfalls nicht beantwortet¹⁶.

¹⁵ Weitere Defizite, die die Artikel 2, 6 und 16 Bodenschutzprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

¹⁶ Darüber hinaus blieben unbeantwortet: Frage 4 „Internationale Zusammenarbeit“ (Monaco), Frage 5 „Beste Formen der Zusammenarbeit“ (Monaco) und „Begründung dafür“ (Liechtenstein und Österreich), Fragen 11 bis 15 zur Umsetzung von Art. 8 Bodenschutzprotokoll, Fragen 33 bis 36 zur Umsetzung von Art. 13 Bodenschutzprotokoll sowie Fragen 37 bis 40 zur Umsetzung von Art. 14 Bodenschutzprotokoll (Monaco), weil angesichts der spezifischen Charakteristika des Landes nicht anwendbar, Frage 45 „Internationale Vergleichbarkeit der Untersuchungsmethoden zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials“ (Österreich), Frage 48 „Wie“ (Slowenien).

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

In allen Staaten sind die Ausdehnung der Siedlung und die Verstärkung der Talböden zu beobachten. Eine konsequente Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich ist nicht zu beobachten. So gibt es in Liechtenstein keine Gesetzgebung, die den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Siedlungsentwicklung nach innen vorschreiben würde, während beispielsweise in der Schweiz und in Deutschland entsprechende Gesetze existieren, aber nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 9:

Die Sicherstellung des Erhaltes von Hoch- und Flachmooren wird in Österreich auf Grund bisheriger gesetzlicher Regelungen nicht hinreichend im Sinne der Vereinbarung gewährleistet. Auch die diesbezügliche Rechtsprechung der Gerichte steht nicht im Einklang mit der Konventionsvereinbarung. Geschützt sind in Liechtenstein nur die Flächen in Naturschutzgebieten.

Österreich sieht zur Umsetzung von Art. 9 „Bodenschutzprotokoll“ keinen weiteren legislativen Handlungsbedarf, da Hoch- und Flachmoore in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer jedenfalls unter Schutz gestellt sind.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 14:

Von keiner Vertragspartei wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt. Dies dürfte kaum der Realität entsprechen, werden doch heute an vielen Orten insbesondere im Zusammenhang mit der künstlichen Beschneidung massive Planierungen vorgenommen, die bedeutende Schäden an Boden und Vegetation verursachen. Zu diesem Schluss kommt beispielsweise auch eine Skipistenuntersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, das auf über 220 Flächen „grosse“ oder „sehr grosse“ Schäden feststellt. Ähnlich oder schlimmer dürfte die Situation in anderen Vertragsstaaten aussehen, in denen zum Teil noch wesentlich intensiver künstlich beschneit wird als dies in Bayern der Fall ist.

3) Abschnitt C: Good practices

Für Deutschland zu erwähnen ist das GEORISK Dokumentations- und Informationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, in dem derzeit über 2000 Hangbewegungen nach Art, Ausdehnung, Alter und Zustand erfasst sind. Ferner wurden Karten der Aktivitätsbereiche innerhalb der Hauptsiedlungsgebiete in den bayerischen Alpen erstellt. Beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist ebenfalls zu nennen der Aufbau eines EDV-gestützten Skigebietskatasters mit Angaben zum landschaftsökologischen Zustand, zur Infrastruktur und zu Verbesserungsmaßnahmen sowie der Aufbau eines bayernweiten Altlastenkatasters, mit der Registrierung von derzeit ca. 11.400 Altablagerungen und 5.400 Altstandorten. Weiters hat das „Bündnis zum Flächensparen“ von Bayerischer Staatsregierung, kommunalen Spitzenverbänden und weiteren ca. 30 Partnern eine Reihe von Maßnahmen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erarbeitet, u.a. eine Best-Practice-Datenbank zum Flächensparen.

Die von Österreich benannten Beispielen von modellhaften Praktiken betreffen die Förderung der bodenschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landesmittel und im Rahmen des ÖPUL, die Bereitstellung von Förderungen zur sparsamen und umweltgerechten Bodennutzung in manchen Bundesländern, etwa für Aktionen im Rahmen des Europäischen Boden-Bündnisses, ein regelmäßiges Angebot von Bodenuntersuchungsaktionen in Niederösterreich, bei dem die LandwirtInnen einen Rabatt von 20% auf die Analysekosten und

von 50% auf die Kosten zur Düngeplanerstellung erhalten sowie den Kiesleitplan in Oberösterreich, mit dem "Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen gegenüber Kiesabbau" ausgewiesen werden, in denen der Nassabbau nicht zulässig ist und in denen bei Trockenabbau besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten sind.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege¹⁷**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien. Dies gilt allerdings nicht für die protokolloriginäre Berichtspflichten betreffenden Fragen 5, 6, 7, 30, 32 und 34 des Fragebogens mit Ausnahme der Fragen 30, 32 und 34 für Deutschland, Liechtenstein und Österreich. Die Schweiz hat den Teil des Fragebogens zum Naturschutzprotokoll mit Ausnahme der Fragen 5 und 30, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt. Ebenfalls freiwillig beantwortet wurden die Fragen 5, 6 und 7 von Österreich sowie die Fragen 6 und 7 von Deutschland. Dies gilt auch für Frage 5 des Fragebogens im Falle Sloweniens.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Alle Vertragsparteien, die die Fragen nach der Umsetzung von Art. 3 Naturschutzprotokoll beantwortet haben¹⁸, arbeiten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grenzüberschreitend zusammen. Die wichtigsten Themen der Zusammenarbeit stellen die Kartierung, die Biotopvernetzung und die systematische Beobachtung von Natur und Landschaft dar. International kooperiert wird auch verbreitet bei der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten, bei der Aufstellung von Konzepten, Programmen und Plänen der Landschaftsplanung sowie bei sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung gemeinsamer Kriterien. Erst an dritter Stelle rangiert die Forschung¹⁹.

Bei den Formen der Zusammenarbeit genießen gemeinsame Projekte und sonstige Kooperationen insgesamt den Vorzug. Als Beispiele werden erwähnt die Finanzierung der Studie des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete „Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund“ (Alpensignale 3) von Deutschland, die naturschutzfachliche Zusammenarbeit im Rahmen der Arge Alp von Österreich und der grenzüberschreitende Informations- und Wissensaustausch von Liechtenstein und der Schweiz. An zweiter Stelle rangieren bi- und multilaterale Abkommen. Die finanzielle Unterstützung sowie Fortbildungs- und Trainingsprogramme werden nur von einer Minderheit angesprochen²⁰.

Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und die Schweiz geben an, dass die auf persönlichen Kontakten beruhende lokale grenzüberschreitende Zusammenarbeit am besten

¹⁷ Wird im Folgenden als Naturschutzprotokoll zitiert.

¹⁸ Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich, die Schweiz und Slowenien

¹⁹ Nennungen insgesamt: Kartierung (4), Schutzgebiete (3), Biotopvernetzung (4), Landschaftsplanung (3), Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen (2), systematische Beobachtung (4), Forschung (2), sonstige Maßnahmen (3)

²⁰ Nennungen insgesamt: bilaterale Verträge (3), multilaterale Abkommen (3), finanzielle Unterstützung (2), Fortbildung/ Training (1), gemeinsame Projekte (4), sonstige Kooperationsformen (4)

funktioniert. Für Deutschland und Österreich versprechen auch straff durchorganisierte Projekte Erfolg.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Während in Deutschland und Liechtenstein keine Umsetzungsschwierigkeiten festgestellt wurden, berichtet Österreich, dass die Umsetzung des Naturschutzprotokolls einen großen Aufwand voraussetzt und hohe personelle Anforderungen mit sich bringt. Dies gilt insbesondere für die Bestandsaufnahmen nach Anhang I. In Slowenien bestehen ebenfalls Umsetzungsschwierigkeiten bei der Kommunizierung und Überwachung der Bestimmungen, bei der Finanzierung und in anderen Bereichen. Die von Monaco festgestellten Umsetzungsschwierigkeiten ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Vorgaben des Naturschutzprotokolls mit den geografischen und städtebaulichen Besonderheiten des Fürstentums in Einklang zu bringen. Monaco verweist in diesem Zusammenhang auf den bei der Ratifikation dieses Protokolls abgegebenen Vorbehalt.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Deutschland berichtet von einer großen Wirksamkeit der in Umsetzung des Naturschutzprotokolls ergriffenen Maßnahmen. In Österreich sind die gesetzten Maßnahmen zum Teil sehr wirksam, zum anderen Teil aber noch nicht ausreichend beurteilbar, denn dies ist erst nach einer gewissen Zeit möglich. So werden etwa die Ergebnisse des Monitoring in den Natura 2000-Gebieten eine solche Beurteilung ermöglichen. Auch in der Schweiz kann generell davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen wirksam sind, es ist jedoch derzeit noch nicht möglich eine echte Wirksamkeitsbeurteilung vorzunehmen. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz und die Erfolgskontrollen zu den Biotopinventaren versprechen aber, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen erkennbar zu machen. Schließlich ist eine Wirksamkeitsbeurteilung der Maßnahmen des Naturschutzprotokolls derzeit auch in Slowenien noch nicht durchführbar, da das diesbezügliche Rechtssystem gerade erst erstellt wurde.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Liechtenstein hat die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks nicht gefördert, weil es dafür nicht genügend große schutzwürdige Flächen aufweist. Monaco hat nicht geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind (Art. 11 Naturschutzprotokoll).

Eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete geschieht in der Schweiz erst in Ansätzen (Art. 12 Naturschutzprotokoll).

Deutschland förderte im Berichtszeitraum nicht die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, weil der Nachbarstaat Österreich in diesem Bereich aktiv ist. Slowenien fördert die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten ebenfalls nicht, ermöglicht diese jedoch. In der Schweiz wird zwar die Entwicklung der Tier-, nicht aber jene der Pflanzenarten nach deren Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert. In Monaco erfolgt keine Förderung der Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Art. 16 Naturschutzprotokoll).

In Monaco wurden keine nationalen Regelungen erlassen, die gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in der Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden (Art. 17 Naturschutzprotokoll).

In Monaco bestehen auch keine Rechtsvorschriften, die vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen (Art. 18 Naturschutzprotokoll).²¹

b) Mögliche Widersprüche

Slowenien gibt an, dass multilaterale Abkommen nicht zu den die Zusammenarbeit am besten beschreibenden Instrumenten gehört, obwohl die Kooperation im Rahmen von Natura 2000, an der das Land als EU-Mitglied teilnimmt, auf einem multilateralen Abkommen basiert (Art. 3 Naturschutzprotokoll, Frage 2).

Liechtenstein erklärt, für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt zu haben, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Ein bloßer Hinweis auf gesetzliche Grundlagen für diese Listen stellt aber noch keinen Nachweis für die Benennung dar, die etwa von Seiten Deutschlands und Österreichs an das Ständige Sekretariat erfolgte (Art. 14 Naturschutzprotokoll, Frage 32).

c) Unvollständigkeiten

Liechtenstein hat bei dieser Frage das Inventar schützenswerter Biotope innerhalb von Siedlungen nicht konkretisiert. Slowenien stellte bei Frage 35 nicht die zugelassenen Ausnahmen von den Entnahme- und Handelsverboten dar, sondern verwies nur auf die Umsetzung der EG-Richtlinien. Slowenien beantwortete die Frage 40 nach der Überwachung und Regulierung von Tier- und Pflanzenarten nach deren Wiederansiedlung nicht. Die Aussage von Liechtenstein bei Frage 45, wonach die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Naturschutzprotokolls getroffenen Maßnahmen von großer Bedeutung sei, ermöglicht keine Wirksamkeitsbeurteilung. Auch Monaco ließ diese Frage unbeantwortet²².

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7 und Art. 8:

Diese Artikel sind nicht von allen Vertragsparteien umgesetzt. So enthalten beispielsweise in Österreich nicht alle Naturschutzgesetze der Bundesländer Bestimmungen, die eine Landschaftsplanung im Sinne von Art. 7 und 8 des Naturschutzprotokolls vorsehen. In Liechtenstein werden landschaftlich sensible Gebiete in den Nutzungsplänen nicht speziell ausgewiesen. Viele schützenswerte Landschaftselemente befinden sich in den überdimensionierten Bauzonen und im „übrigen Gemeindegebiet“, welches als „Bauerwartungsgebiet“ mit den entsprechenden Preisen gehandelt wird. Das

²¹ Weitere Defizite, die Art. 15 Naturschutzprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

²² Darüber hinaus blieben unbeantwortet: Frage 2 „Wann“ (Liechtenstein), Frage 4 „Details“ (Liechtenstein, Schweiz, Slowenien), Fragen 17 bis 19 zur Umsetzung von Art. 10 Naturschutzprotokoll (Monaco), weil angesichts der spezifischen Charakteristika des Landes nicht anwendbar, Frage 24 „Prüfergebnis, Maßnahmen“ (Slowenien), Frage 33, Feld 2 (Monaco), Frage 37 „Klarstellung weiterer Begriffe“ (Monaco, Schweiz, Slowenien), Frage 39 „Grundlagen für Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Arten (Monaco), weil angesichts der spezifischen Charakteristika des Landes nicht anwendbar und „Details“ (Deutschland), Frage 41 „Ausnahmebestimmungen“ (Schweiz).

Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft ist seit Jahren in Arbeit, kommt aber gerade wegen solcher Interessenskonflikte nicht voran.

Österreich wendet ein, dass die Kritik an den Naturschutzgesetzen der Bundesländer so allgemein gehalten ist, dass eine konkrete Antwort darauf schwer möglich ist.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 13:

Ein „dauerhafter Erhalt natürlicher und naturnaher Biotoptypen“ ist durch die naturschutzrechtlichen Regelungen in Österreich nicht ohne deutliche Einschränkungen gewährleistet. Nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer können Eingriffe regelmäßig bewilligt werden, wenn andere öffentliche Interessen höher gewichtet werden als die Interessen des Naturschutzes.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 16:

Einige Vertragsparteien bekunden Mühe mit der Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tierarten. Die Schweiz bemüht sich um eine Lockerung des Schutzstatus für Wölfe durch die Berner (!) Konvention, um Wolfabschüsse zu legalisieren.

Die Schweiz bringt zum Ausdruck, dass deren Bemühungen darauf abzielten, einen einheitlichen Schutzstatus für Wölfe in Europa zu bewirken. Alle bisher in der Schweiz vorgenommenen Abschüsse waren nach internationalem und nationalem Recht legal.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 16:

In Slowenien existieren der Wolf und der Braunbär ausserhalb der Alpen im Dinarischen Gebirge in grösseren Populationen. Sporadisch migrieren Braunbären und Wölfe durch zwei Korridore in den slowenischen Alpen. Gemäss den aktuellen Wald- und Wildmanagementplänen ist diese Migration vorgesehen, nicht aber die dauerhafte Besiedlung der slowenischen Alpen durch Braunbär und Wolf. Sollten sich diese Arten dort längerfristig niederlassen, könnten sie abgeschossen werden.

3) Abschnitt C: Good practices

Für Deutschland zu erwähnen ist die Erstellung eines Arten- und Biotopschutzprogramms als flächendeckendes Fachkonzept für den bayerischen Alpenraum. Teile dieses Konzepts sind das mit dem Deutschen Alpenverein durchgeführte Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“, das INTERREG III B – Projekt „Living space network“, bei dem grenzüberschreitende Vernetzungsstrategien für Fließgewässer und für Lebensräume von Fledermäusen erarbeitet werden, sowie das INTERREG III A – Projekt „Grenzüberschreitende Umweltbildungseinrichtungen im Karwendel“.

Österreich hebt die Errichtung des Nationalparks Gesäuse in der Steiermark im Jahr 2002, das LIFE-Naturschutzprojekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ sowie die Tatsache hervor, dass Kärnten bei der gesetzlichen Regelung der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen mit seinem Gentechnik-Vorsorgegesetz eine Vorreiterstellung innehat, die auch Zustimmung seitens der EU-Kommission erfahren hat. Dieses Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 5/2005, verfolgt das Anliegen, einerseits die Möglichkeit zur gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten und andererseits wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen zu erhalten.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft²³**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der in Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll vorgesehenen Maßnahmen bestehen bei allen Vertragsparteien, die die Fragen nach der Umsetzung dieser Bestimmung beantwortet haben²⁴, noch Umsetzungspotenziale. Kein Bericht weist in allen abgefragten Bereichen Aktivitäten nach.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt vorrangig über sonstige Kooperationsformen, von denen der Informationsaustausch bei Tagungen und die Mitwirkung in bestehenden Regionalorganisationen wie der Arge Alp und der COTRAO bzw. in regionalen Kooperationsstrukturen, wie der Konferenz der französisch-italienischen Alpen (CAFI) erwähnt werden. An zweiter Stelle werden die Bereiche Fortbildung/Training und gemeinsame Projekte genannt. Multilaterale Abkommen und finanzielle Unterstützung folgen dem nach.²⁵

Am besten funktionieren gemeinsame Projekte, von denen INTERREG-Projekte wegen ihres finanziellen Anreizes und ihrer klaren, auf Effizienz ausgerichteten Strukturierung hervorgehoben werden.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Deutschland, Frankreich und Liechtenstein stellen keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls fest. Dies gilt nicht für Österreich und Slowenien. In Österreich hat der Verkaufserlös der landwirtschaftlichen Produkte durch strukturelle Veränderungen in der EU-Agrarpolitik abgenommen. Der aus der Produktion stammende Einkommensanteil sinkt ständig. Damit wird die Landbewirtschaftung im Berggebiet immer stärker von der Bereitstellung von Fördermitteln abhängig. Ein großzügiger Ansatz im EU-Wettbewerbsbereich wäre hilfreich, um die Produkte aus dem Berggebiet besser vermarkten zu können. In Slowenien unterlag die Unterstützung der Berglandwirtschaft bisher Haushaltsbeschränkungen. Seit dem EU-Beitritt werden die Unterstützungen aus dem EAGFL-Strukturfonds mitfinanziert.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

In Deutschland ist die landwirtschaftliche klein- und mittelbäuerliche Struktur in den Alpen relativ stabil geblieben, was als Indikator für einen attraktiven Lebensraum gewertet wird. Die zur Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls in Liechtenstein ergriffenen Maßnahmen helfen im Großen und Ganzen das Berggebiet nachhaltig zu entwickeln. Österreich beurteilt die Wirksamkeit der für die Berglandwirtschaft im Alpenraum gesetzten Maßnahmen ebenfalls

²³ Wird im Folgenden als Berglandwirtschaftsprotokoll zitiert.

²⁴ Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien

²⁵ Nennungen insgesamt: bilaterale Abkommen (2), multilaterale Abkommen (3), finanzielle Unterstützung (3), Fortbildung/Training (4), gemeinsame Projekte (4), sonstige Kooperationsformen (5)

positiv. Die Ausweitung der Förderungen seit dem EU-Beitritt führte zu einer erhöhten Kompensation der Bewirtschaftungsnachteile der Berglandwirtschaft und zu einer Fortsetzung der Diversifizierung vieler Betriebe im Alpenraum. Die langfristige Wirksamkeit kann jedoch nur über einen längeren Zeitraum beurteilt werden. Zur Evaluation agrarpolitischer Maßnahmen verweist die Schweiz auf Forschungsarbeiten der Bundesverwaltung und auf den jährlichen Agrarbericht des Bundesamts für Landwirtschaft, der dem Berggebiet breiten Raum gibt. Auch Slowenien berichtet von einer erfolgreichen Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

In Österreich wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft nicht Rechnung getragen, weil die Raumplanung auf mehrere Kompetenzträger verteilt ist. Außerdem sind Gefahrenzonenpläne nicht flächendeckend vorhanden. In Liechtenstein hat die Landwirtschaft aufgrund ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung nicht die erste Priorität bei der Flächenausscheidung. Besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen werden in Liechtenstein ebenfalls nicht getroffen (Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll).

In Liechtenstein werden traditionelle Haustierrassen zuwenig gefördert, da das veraltete Tierzuchtgesetz noch angewendet wird (Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll).

Österreich unterstützt die Werbung für Produkte mit spezieller Herkunft aus dem Berggebiet, stößt dabei jedoch an wettbewerbsrechtliche Grenzen der EU (Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll).

Bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen wurden in Österreich und Slowenien die besonderen Erfordernisse der nachhaltigen Berglandwirtschaft nicht berücksichtigt. Dies liegt in Österreich daran, dass die Milchkontingentierung schon 1975-78 eingeführt wurde und spätere Änderungen keinen Berggebietsansatz verfolgten. Allerdings zählt Österreich zu einem der wenigen Befürworter der Aufrechterhaltung der Milchkontingentierung im Rahmen der GAP, weil sie die einzige Garantie darstellt, dass die Berggebiete ihre auf dieser Basis erwirtschafteten Produktionsanteile überhaupt halten können (Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll).

In Liechtenstein wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung nicht als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und als Nebenerwerb der LandwirtInnen gefördert, da sich 90 % des Waldes in öffentlicher Hand befinden. Unzulänglichkeiten bei der Schalenwildbewirtschaftung führen hier auch dazu, dass Weidewirtschaft und Wildbestand nicht so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden (Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll).

Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen besteht in Deutschland, Frankreich und Slowenien noch Potenzial hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrsverbindungen, in Slowenien darüber hinaus hinsichtlich der Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftgebäuden (Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll).²⁶

²⁶ Weitere Defizite, die Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

b) Mögliche Widersprüche

Österreich erklärt, die internationale Kooperation im Bereich der Berglandwirtschaft nicht auf der Basis multilateraler Abkommen durchzuführen, die Zusammenarbeit im Rahmen der GAP beruht jedoch auf einem solchen Abkommen (Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll, Frage 4).

c) Unvollständigkeiten

Frankreich beantwortete die Frage 26 nach der Wirksamkeit der zur Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls ergriffenen Maßnahmen nicht²⁷.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

In Slowenien gibt es keine speziellen Programme zur Förderung der Berglandwirtschaft.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 10:

Die Erhaltung der genetischen Vielfalt wird von einzelnen Staaten gefördert. Es fehlt aber an Programmen zur Vermarktung der entsprechenden Produkte aus alten Kulturpflanzen und Nutztierassen.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 13:

Das in der Schweiz bestehende an sich sinnvolle System von Direktzahlungen erweist sich im Bereich der Schafhaltung als nicht nachhaltig, indem es zu grossen Schäden als Folge von Überweidung führt.

Die Schweiz weist darauf hin, dass das System zurzeit überprüft wird.

3) Abschnitt C: Good practices

Die Förderung umweltverträglicher und standortgemäßer Bewirtschaftung erfolgt in den deutschen Alpen über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm. Genannt werden weiters die Förderung von Regionalvermarktungsinitiativen, bayerische Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramme wie „Geprüfte Qualität – Bayern“ und „Öko Qualität garantiert – Bayern“ und die Einrichtung einer Schaukäserei bei Oberammergau, wobei es sich um die erste dieser Art in Deutschland handelt.

Österreich erwähnt das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL), das Almrevitalisierungsprogramm in Kärnten zur Rückführung zugewachsener Almflächen in Weideflächen, die Partnerschaft der landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten in Tirol, Südtirol und dem Trentino sowie die „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, die den LandwirtInnen praxisgerechtes Tabellenmaterial an die Hand geben, mit dem die Ertragslage eingeschätzt und die Düngung der Hauptnährstoffe darauf ausgerichtet werden kann.

²⁷ Darüber hinaus bleiben unbeantwortet: Frage 4 „Beste Formen der Zusammenarbeit“ (Frankreich), „Begründung dafür“ (Frankreich, Liechtenstein), Frage 11 „Kriterien“ (Frankreich), Frage 18 „Wie“ (Frankreich) und Frage 21 „Wie“ (Frankreich).

Für Slowenien ist das Programm der ganzheitlichen Entwicklung des ländlichen Raums und Dorferneuerung (CRPOV) zu nennen.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald²⁸**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der in Art. 4 Bergwaldprotokoll vorgesehenen Maßnahmen bestehen noch Umsetzungspotenziale. Mit Ausnahme von Liechtenstein weist kein Bericht in allen abgefragten Bereichen Aktivitäten nach.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt vorrangig über gemeinsame Projekte, gefolgt vom Bereich Fortbildung/Training²⁹.

Am besten funktionieren der Erfahrungsaustausch bei Tagungen sowie gemeinsame Projekte, von denen INTERREG-Projekte wegen ihres finanziellen Anreizes hervorgehoben werden.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Deutschland, Liechtenstein die Schweiz und Slowenien stellen keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls fest. Auch Österreich sieht keine größeren Schwierigkeiten. In vielen Gebieten Österreichs stellt die Anpassung der Schalenwildbestände an die Biotoptragfähigkeit aber eine große Herausforderung dar. Auch die Waldweide und ungünstige Waldbesitzverhältnisse, wie Teilwald und Kleinprivatwald werden als Problemfelder angesprochen. Die Luftschadstoffwerte liegen bei Ozon großflächig und bei Stickoxiden im Bereich der Talräume über den zum langfristigen Schutz der Waldökosysteme festgelegten Grenzwerten. Die Einträge an Stickstoff über die Niederschläge liegen vor allem im Nordalpenbereich über den kritischen Werten.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Bergwaldprotokolls gesetzten Maßnahmen wird von allen Vertragsparteien positiv beurteilt. In Österreich hat der Anteil überalterter Schutzwaldbestände durch waldbauliche Sanierungsmaßnahmen abgenommen. Die Holznutzung erfolgt vermehrt auch im Schutzwald. Durch die damit verbundenen Verjüngungsmaßnahmen wird die Schutzfunktionalität der Wälder laufend verbessert. Der Wald trägt mehr als in der Vergangenheit zur Einkommenssicherung der bäuerlichen WaldeigentümerInnen bei. Ob in der Schweiz alle in Frage kommenden Flächen verbessert werden konnten, kann mangels Daten noch nicht beurteilt werden. Die Daten werden derzeit im Projekt SilvaProtectCH erhoben.

²⁸ Wird im Folgenden als Bergwaldprotokoll zitiert.

²⁹ Nennungen insgesamt: bilaterale Abkommen (1), multilaterale Abkommen (2), finanzielle Unterstützung (1), Fortbildung/Training (3), gemeinsame Projekte (5), sonstige Kooperationsformen (1)

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Bei der Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken bestehen noch Potenziale. Dies gilt für Deutschland hinsichtlich der Reduktion der Luftschadstoffbelastungen aus NO_x und O₃. Verbesserungen hängen dabei maßgeblich von Regelungen im Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaft ab. Für die Wiedereinbürgerung von Beutegreifern werden zunächst Ergebnisse etwa zum Luchs im Bayerischen Wald abgewartet. In Liechtenstein ist die Reduktion des Schalenwildbestands auf ein waldverträgliches Maß noch nicht erreicht. Österreich hat noch keine direkt auf den Bergwald abgestimmten Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbelastungen und nicht ausreichende Maßnahmen zur Verringerung der Verbisschäden durch Schalenwild ergriffen. Die Umsetzung der entsprechenden jagdrechtlichen Maßnahmen und daraus ableitbare messbare Veränderungen brauchen Zeit. Außerdem findet hier keine Abstimmung von Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände mit anderen Vertragsparteien statt, Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung von Beutegreifern, zur Einschränkung der Waldweide, zur Förderung des verstärkten Einsatzes von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und zur Gewährleistung von fachkundigem Personal für den Waldbau wurden teilweise gesetzt, die Erfolge sind aber noch nicht überall sichtbar. In Slowenien wurden keine Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbelastungen, zur Begrenzung der Schalenwildbestände und zur Förderung des verstärkten Einsatzes von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ergriffen. (Art. 2 Bergwaldprotokoll).

In Slowenien werden keine Schutzwaldpflege- und -verbesserungsprojekte durchgeführt, weil hier die Forstwirtschaft auf der Grundlage von breit angelegten Plänen erfolgt, die Subplanungen für spezielle Waldstücke vorsehen. (Art. 6 Bergwaldprotokoll).

In der Schweiz ist die Ausweisung von Naturwaldreservaten in ausreichender Größe und Anzahl noch in Gang. Derzeit sind die vom Bund angestrebten 10% Waldfläche noch nicht erreicht. Die großen Defizite liegen aber nicht im Gebirgswald, sondern im bewirtschafteten Wald des Mittellandes. Bei den in Österreich und in der Schweiz ausgewiesenen Naturwaldreservaten sind noch nicht alle Bergwaldökosysteme repräsentiert. Bei der Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate wurde und wird in Österreich noch nicht im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet. In Deutschland und Slowenien besteht kein Bedarf für grenzüberschreitende Naturwaldreservate. (Art. 10 Bergwaldprotokoll).

In der Schweiz und in Slowenien erfolgt gegenwärtig keine ausreichende forstliche Förderung zur Abgeltung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen und der von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen. In der Schweiz sind die tatsächlichen finanziellen Mittel insbesondere zur Erhaltung der Schutzfunktion des Gebirgswalds zu knapp. Die erschwerten Wirtschaftsbedingungen werden ab Inkrafttreten des neuen Finanzausgleiches im Jahr 2008 den Kantonen global abgegolten. WaldeigentümerInnen haben in Deutschland keinen allgemeinen Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen verlangt werden, die über das rechtlich vorgesehene Maß hinausgehen. Allerdings gibt es in Deutschland für die Schutzwaldpflege und –sanierung für alle Waldbesitzarten Fördermöglichkeiten im notwendigen Umfang. Im Schutzwald besteht ein Ausgleichsanspruch bei bestimmten Wirtschaftsmaßnahmen für Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen, ebenso für über die gesetzlichen Pflichten hinaus gehende Beanspruchungen im Bereich Naturschutz. In Österreich dient das Programm „Initiative Schutz durch Wald“ (ISDW) zur Erhaltung und Verbesserung von Wäldern mit Objektschutzwirkung und ist Bestandteil des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen

Raums 2007-2013. ISDW soll unter anderem zur verstärkten Motivation für das Management von Wäldern mit Objektschutzwirkung insbesondere durch eine faire leistungsbezogene Abgeltung im Sinn des Bergwaldprotokolls beitragen. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die notwendigen Instrumente zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen wurden in Deutschland nicht und in Österreich nur zum Teil geschaffen. In Liechtenstein wird bei der Finanzierung dieser Maßnahmen neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil nicht auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt (Art. 11 Bergwaldprotokoll).³⁰

b) Mögliche Widersprüche

Österreich und Slowenien erklären, die internationale Kooperation im Bereich des Bergwalds nicht auf der Basis multilateraler Abkommen durchzuführen, die Zusammenarbeit im Rahmen der GAP beruht jedoch auf einem solchen Abkommen (Art. 4 Bergwaldprotokoll, Frage 4).

Österreich gibt an, die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich und schonend durchzuführen, erklärt aber, dass in Einzelfällen noch Bringungsschäden durch nicht ausreichend schonende Nutzungen zu verzeichnen sind (Art. 7 Bergwaldprotokoll, Frage 12).

c) Unvollständigkeiten

Keine wesentlichen³¹.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Liechtenstein schlägt vor, ein Grundsatzpapier zu den Fragen des Interessenausgleichs zwischen Naturschutz, Jagd und Forstwirtschaft auszuarbeiten, das als Grundlage eines alpenweiten Diskussionsprozesses zum Thema dienen soll. Der Überprüfungsausschuss stellt fest, dass gerade in diesem Bereich Koordination notwendig ist, um gemeinsame Ziele zu formulieren.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 2:

Die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass ist ebenfalls bei allen Vertragsparteien ein Problem, welches von einzelnen aber unterschätzt bzw. verdrängt wird.

Deutschland führt aus, dass die zur Reduktion des Schalenwildbestandes bestehenden Instrumentarien erfolgreich sind.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 2

Ein weiteres grosses Problem ist die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke. Darauf haben die meisten Vertragsparteien keine Antwort. Immer neue Sportarten und Erholungsaktivitäten setzen dem Wald massiv zu. Als jüngstes Beispiel sei der Druck auf das Auerwild durch Schneeschuhlaufen erwähnt.

Deutschland bringt vor dass mit der Zunahme der Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke bis auf wenige regional begrenzte Ausnahmen keine massive Beeinträchtigung des Bergwalds einhergeht. Eher sind Interessenskonflikte zwischen

³⁰ Weitere Defizite, die Art. 5 Bergwaldprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

³¹ Es blieben allerdings unbeantwortet: Frage 4 „Beste Formen der Zusammenarbeit“ (Schweiz), „Begründung dafür“ (Österreich, Schweiz), Frage 5 „zuständige Stellen“ (Liechtenstein), Frage 17 „Wie viele, Anteil“ (Schweiz) und Frage 24 „Instrumentarien“ (Liechtenstein).

verschiedenen Interessensgruppen wie BergwanderInnen und MountainbikerInnen zu beobachten. Es wird künftig erforderlich sein, über Lenkungskonzepte zu einer Entflechtung der Erholungsaktivitäten beizutragen und damit den Schutz empfindlicher Naturräume weiter zu gewährleisten.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 6:

Die Rodungsbestimmungen des österreichischen Forstgesetzes gewährleisten für sich keine konsequente Umsetzung dieses Artikels. Die oberste Forstbehörde äußert deutliche Vorbehalte bezüglich einer unmittelbaren Anwendung. Eine konsequente Umsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Naturgefahrenvorsorge ist angesichts des besonders klaren Wortlautes jedoch nur bei unmittelbarer Anwendung gewährleistet.

Österreich verweist auf das vom Lebensministerium herausgegebene Umsetzungsband zur Alpenkonvention, wonach die Sicherstellung der Schutzfunktionalität der Bergwälder durch die Vornahme von Rodungen, die nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses bewilligt werden können, nicht gefährdet ist³².

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 6:

Auch in Deutschland werden nicht alle Schutzwälder erhalten, kleinflächig werden Genehmigungen für die Rodung von Schutzwäldern erteilt. Die Planungen für die Ski-Weltmeisterschaft in Garmisch-Partenkirchen sehen z.B. die Rodung von 5000 m² Schutzwald vor.

Deutschland weist darauf hin, dass eine Rodung von Schutzwäldern nur in Ausnahmefällen möglich ist, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind. Außerdem ermöglicht Art. 14 Bodenschutzprotokoll in Ausnahmefällen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten auch in Wäldern mit Schutzfunktionen.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Während das Bergwaldprotokoll hier eine Bestückung mit standortgerechten Baumarten fordert, sieht das österreichische Recht im Forstgesetz nur Standorttauglichkeit vor, was deutlich weniger weit gehend ist und den Zielsetzungen sowie diesem besonderen Element von Art. 7 nicht entspricht.

Österreich bemerkt, dass das Forstgesetz vorsieht, dass die Wiederbewaldung primär durch Naturverjüngung stattfinden soll. Somit ist davon auszugehen, dass sich im Normalfall ein Bestand aus standortgerechten Baumarten einstellen wird.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

In Deutschland wird die bestandschonende Bewirtschaftung häufig vernachlässigt. So werden z.B. LKW-befahrbare Wege erheblich besser gefördert als Rückewege.

Deutschland gibt zu bedenken, dass ohne eine ausreichende Grunderschließung mit LKW-fahrbaren Wegen Erhaltung, Pflege, Verjüngung und Sanierung von Bergwäldern nicht möglich sind. In einem Abwägungsprozess zwischen wirtschaftlichen, forst- und bautechnischen Aspekten, Sicherheitskriterien und Auswirkungen für den Naturhaushalt werden tragbare Lösungen für ein zu förderndes Wegeprojekt ermittelt. Es werden nur Wege gefördert, die im Zuge der sachgerechten Bewirtschaftung im Sinne des Waldgesetzes für

³² Anmerkung: Die AutorInnen des Umsetzungsbandes geben unterschiedliche Rechtsansichten zur unmittelbaren Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll wieder, verneinen diese aber.

Bayern errichtet werden, zu der auch die umweltschonende Erschließung gehört. Der Bau von Rückewegen wird in Bayern nicht gefördert, aber ab 2007 wird voraussichtlich für die Forstbewirtschaftung auch ein so genannter Zubringerweg förderbar sein, ein LKW-fahrbarer Weg mit geringer Breite.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 9:

In Slowenien sind exzessive Forststraßenbauten sogar innerhalb des Triglav-Nationalparks festzustellen, so zum Beispiel die Strasse Martuljk- Jaseni, welche ohne Konsultation mit dem Nationalpark oder der betroffenen Bevölkerung erstellt wurde und bedeutende negative Auswirkungen hat.

Slowenien führt aus, dass die Verkehrserschließung der Erhaltung der ökologischen Stabilität des Bergwaldes dient und dass es bislang nicht zu einem übertriebenen Ausbau von Forststraßen gekommen ist. Diese Problematik kann nicht an Einzelfällen orientiert angegangen werden.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 10:

Im Bereich der Naturwaldreservate bestehen grosse Defizite. Darauf weist beispielsweise die Schweiz selber hin. In Deutschland sind im Perimeter der Alpenkonvention nur gerade 0,5% der Bergwälder als Naturwaldreservate ausgeschieden, was deutlich zu wenig ist.

Deutschland weist darauf hin, dass in Bayern alle natürlichen Waldgesellschaften des Alpenraumes mit ausreichender Fläche als Naturwaldreservate ausgewiesen sind und dass deren Anteil an der Gesamtwaldfläche doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt ist.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 10:

In Slowenien stellen die institutionellen Strukturen des Waldmanagements ein Problem dar. Der Staatswald – inklusive die Wälder im Nationalpark – wird vom Fonds für Land- und Forstwirtschaft der Republik Slowenien verwaltet. Die Forstbehörden unterliegen keiner wirkungsvollen Verpflichtung, die Schutzziele von Schutzgebieten einzuhalten. Dadurch ist ein effektives Management von Naturwaldreservaten nicht gewährleistet. Negative Beispiele sind überbordender Besucherdruck z.B. zum Pilzpflücken in Pokljuka, das Öffnen von Waldstrassen ohne die Nationalparkbehörden zu konsultieren.

Slowenien gibt an, dass das Aufsuchen von Naturwaldreservaten streng reglementiert ist. Im Triglav-Nationalpark entscheidet die Parkverwaltung über die Lenkung der TouristInnen. Es wird nicht angegeben, welche Forststraßen geöffnet wurden. Sollten Zugangswege zu den Bergen gemeint sein, so sind diese als sinnvoll anzusehen.

3) Abschnitt C: Good practices

In Deutschland bestehen erhöhte Fördersätze für waldbauliche Maßnahmen im Schutzwald und für Waldwegebau im Berg- und Schutzwald.

Von Österreich benannt werden das INTERREG III B - Projekt „NAB“ zur Entwicklung integraler Schutzwaldkonzepte für alpine Schutzwälder und das Projekt „Network-Mountain-Forest“ zum Aufbau eines multinationalen Netzwerks zur Entwicklung einer gemeinsamen Bergwaldpolitik für den alpinen Raum und die außeralpinen Bergregionen in Europa. An beiden Projekten hatte auch Deutschland Anteil. Außerdem erwähnt Österreich das Förderungsprojekt „Juwelen des Waldes“, mit dem in Tirol im Zeitraum von 1999 bis 2005 an den Waldrändern rund 77.000 seltene Bäume und Sträucher gepflanzt wurden. Weiters wird das Mountainbike-Modell-Tirol erwähnt, in dessen Rahmen bestimmte Forst- und Waldwege

für RadfahrerInnen freigegeben werden. Zusätzliche Good practices sind unter www.walddialog.at zu finden.

Die Schweiz erwähnt das INTERREG III-B-Projekt „DIS-ALP“, bei dem staatliche Stellen mehrerer Vertragsparteien daran arbeiten, die Information und Dokumentation über Naturkatastrophen im Alpenraum zu verbessern. Ferner geht es darum, neue Instrumente der Katastrophenprävention in die Raumplanung und ins Risikomanagement zu integrieren.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus³³**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien bestätigen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen zu verfolgen. Die Schweiz gibt an, keine multilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus zu betreiben.

Die internationale Zusammenarbeit im Tourismusbereich erfolgt in erster Linie in der Form gemeinsamer Projekte, gefolgt von finanzieller Unterstützung³⁴.

Für Liechtenstein, Österreich und Slowenien funktionieren gemeinsame Projekte mit ganzheitlicher Tourismusphilosophie am besten. Für die Mitgliedstaaten der EU stellt dabei die Gemeinschaftsinitiative INTERREG ein wichtiges Finanzierungsinstrument dar. Deutschland gibt an, dass die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen „Tourismus“ innerhalb der grenzübergreifenden Euregios am besten funktioniert.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Für Deutschland und Liechtenstein bestehen keine Umsetzungsschwierigkeiten. Dies gilt auch für Österreich, das allerdings auf den derzeit noch äußerst geringen Bekanntheitsgrad des Tourismusprotokolls hinweist. Slowenien hingegen benennt Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls, da es derzeit noch zu wenig gemeinsame ressortübergreifende und konkrete Aktionsentwicklungspläne und Maßnahmen jener Ressorts gibt, die synergetische Einflüsse auf den Fremdenverkehr haben. Auch Monaco berichtet von Umsetzungsschwierigkeiten, die auf die spezifischen Charakteristika des Landes zurückzuführen sind.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Antworten auf die Frage nach der Wirksamkeit der zur Umsetzung des Tourismusprotokolls ergriffenen Maßnahmen fallen differenziert aus. Deutschland,

³³ Wird im Folgenden als Tourismusprotokoll zitiert.

³⁴ Nennungen insgesamt: bilaterale Abkommen (1), multilaterale Abkommen (1), finanzielle Unterstützung (3), Fortbildung/Training (1), gemeinsame Projekte (4), sonstige Kooperationsformen (2)

Liechtenstein und Österreich gehen von einer hohen Wirksamkeit dieser Maßnahmen aus. Österreich merkt aber an, dass noch einiger Aufholbedarf besteht. Slowenien hingegen berichtet, dass die ergriffenen Maßnahmen keine zufrieden stellenden Synergiewirkungen haben sowie vorrangig restriktiv und zu wenig sektorübergreifend sind.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Die Verpflichtungen zur geordneten Entwicklung des Angebots werden in Monaco mit dem Hinweis auf deren Nicht-Anwendbarkeit im Rahmen der spezifischen Charakteristika des Landes nicht umgesetzt. Die in Österreich ausgearbeiteten Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung ermöglichen es nicht, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen in Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung und auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und zu vergleichen. Für Slowenien und teilweise auch für Österreich gilt dies ebenfalls nicht in Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild. (Art. 5 Tourismusprotokoll).

In Deutschland und in Österreich werden nicht nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert. In Bayern wird in den Förderrichtlinien jedoch verlangt, dass die Projekte den Belangen des Umweltschutzes und der Raumordnung Rechnung tragen. In Österreich liegt dies auch daran, dass eine Neuorientierung des Tourismus, der zentralen Wirtschaftsgrundlage mancher Alpenregionen, nur im Einklang mit den Verantwortlichen aus Politik, Verbänden und Unternehmen möglich ist. In Liechtenstein, der Schweiz und Slowenien werden bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum Maßnahmen nicht bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern. In Monaco wird die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum durch die Politik nicht gestärkt. Auch wird hier in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen nicht angestrebt. Schließlich beziehen sich in Monaco die Förderungsmaßnahmen nicht auf extensiven Tourismus, dies alles weil es nicht als auf die spezifischen Charakteristika des Landes anwendbar angesehen wird (Art. 6 Tourismusprotokoll).

Die Verpflichtungen betreffend die Aufstiegshilfen werden in Monaco angesichts der spezifischen Gegebenheiten des Landes nicht umgesetzt. Bei der Erteilung neuer Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen in Slowenien wird keine Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorgesehen (Art. 12 Tourismusprotokoll).

In Monaco werden private oder öffentliche Initiativen, die die Erreichbarkeit touristischer Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benützung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen nicht unterstützt, weil dies im Rahmen der spezifischen Charakteristika des Landes nicht möglich ist. (Art. 13 Tourismusprotokoll).

In Liechtenstein erfolgt keine Begrenzung von Geländekorrekturen bei Schipisten. Die Verpflichtungen betreffend die besonderen Erschließungstechniken werden in Monaco angesichts der spezifischen Charakteristika des Landes nicht umgesetzt (Art. 14 Tourismusprotokoll).

Deutschland und Slowenien verbesserten die Ferienstaffelung. Dies wurde aber nicht im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht (Art. 18 Tourismusprotokoll).³⁵

b) Mögliche Widersprüche

Liechtenstein gibt an, dass Ruhezonon ausgewiesen wurden, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird. Diese Antwort steht im Widerspruch zur Antwort auf Frage 4 des Teils 1B Tourismus (Art. 10 Tourismusprotokoll, Frage 20).

Liechtenstein gibt an, Maßnahmen gefördert zu haben, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen. Diese Antwort steht im Widerspruch zur Beantwortung der Frage 2 des Teils 1B Tourismus (Art. 13 Tourismusprotokoll, Frage 25).

c) Unvollständigkeiten

Liechtenstein beantwortete die Frage 12 nach dem Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen nicht. Deutschland und Liechtenstein gaben keine Informationen zu den ersten beiden Teilfragen der Frage 13, weil in Bayern und in Liechtenstein keine intensiven oder nur kleinräumige intensive Tourismusformen betrieben werden. Liechtenstein gab keine Antwort auf die Frage 18 nach den naturräumlichen Entwicklungsgrenzen der touristischen Entwicklung. Slowenien unterließ es bei Frage 32 anzugeben, ob Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen wurden. Die Schweiz hat schließlich die Fragen 42 und 43 nach den Schwierigkeiten und der Wirksamkeit der Umsetzung nicht beantwortet. Monaco beantwortete ebenfalls nicht die Frage 43 nach der Wirksamkeit der zur Umsetzung des Tourismusprotokolls ergriffenen Maßnahme mit dem Hinweis auf die genannten Umsetzungsschwierigkeiten³⁶.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 5:

Ein Dokument des österreichischen Nationalen Komitees der Alpenkonvention („Die Alpenkonvention – Umsetzung der Protokolle in Österreich“, BMLFUW, 2003, S. 27) stellt fest, dass viele der bestehenden örtlichen und regionalen Tourismusleitbilder der Bestimmung des Art. 5 noch nicht hinreichend entsprechen dürften, woraus sich eindeutig ein Umsetzungsbedarf ergebe. Die Beantwortung dieser Frage durch Österreich mit „ja“ ist auf dieser Grundlage nicht korrekt. Der CIPRA sind allerdings auch in anderen Alpenstaaten keine flächendeckende und konsequent auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Planungsinstrumente für den nachhaltigen Tourismus im Alpenraum bekannt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Antwort auf diese Frage auch bei den andern Vertragspartnern nicht richtig ist.

³⁵ Weitere Defizite, die die Artikel 7, 8, 11 und 20 Tourismusprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

³⁶ Darüber hinaus bleiben unbeantwortet: Frage 2 „Begründung für beste Formen der Zusammenarbeit“ (Monaco, Österreich und Slowenien), Frage 5 „Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen“ und Frage 7 „Inhalt der Leitbilder“ (Monaco) mit Hinweis auf die Nicht-Anwendbarkeit im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Landes, Frage 15 „Bereiche des Erfahrungsaustauschs mit anderen Vertragsparteien“ (Liechtenstein und Österreich), Frage 21 „Politik im Beherbergungsbereich“ (Slowenien) und Frage 29 „Details zu Beschneiungsanlagen“ (Schweiz, Slowenien) und Frage 34 „Details zum Absetzen aus Luftfahrzeugen“ (Deutschland und Österreich).

Deutschland merkt an, dass dies angesichts des einschlägigen Kapitels im Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung auf Bayern nicht zutrifft.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 6:

Dieser Artikel ist ein Kernartikel des Tourismusprotokolls, seine mangelhafte Umsetzung eines der Kernprobleme. In Anbetracht der massiven finanziellen Unterstützung der Tourismusbranche durch alle Vertragsparteien ist darauf zu achten, dass nur Projekte unterstützt werden, die dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Dies ist einer der Grundgedanken dieses Artikels, wenn auch nur als „möglichst“-Bestimmung. In der Praxis sieht es allerdings anders aus. Die Unterstützung der Tourismusbranche erfolgt kaum nach Kriterien der Nachhaltigkeit, wie die nachfolgend aufgeführten Beispiele exemplarisch zeigen.

In Deutschland sind die angeführten Instrumente weit weniger wirksam als diejenigen, mit denen gerade der nicht naturnahe Tourismus zunehmend gefördert wird, wie zum Beispiel die Aufweichung der Grundsätze zur Genehmigung von Beschneiungsanlagen, die Aufhebung des Verbots der öffentlichen Förderung von Beschneiungsanlagen oder die massive Förderung von Wintersportinfrastruktur. So wurden für die Bundesstützpunkte Ski alpin / Snowboard in Garmisch-Partenkirchen, Bischofswiesen und Bad Hindelang allein ca. 3,2 Mio. € Zuschüsse aus Landesmitteln zugesagt, darunter ca. 2,87 Mio. € für Beschneiungsanlagen.

Deutschland erklärt, dass in Bayern ökologische Kriterien Voraussetzung für die staatliche Förderung von Tourismusprojekten sind. Außerdem stellt die Neubekanntmachung der „Grundsätze für die Genehmigung von Beschneiungsanlagen“ vom 05.08.2005, in denen die Genehmigungspflicht für die Errichtung von Beschneiungsanlagen gemäß Art. 59 a Bayerisches Wassergesetz (BayWG) konkretisiert wird, keine „Aufweichung“ der Genehmigungsvoraussetzungen dar, sondern lediglich den Wechsel von pauschalen landesweit gültigen Vorgaben zu einer einzelfallorientierten Genehmigungspraxis mit genauer Prüfung der konkreten Verhältnisse vor Ort in jedem Einzelfall. Dies geschah vor dem Hintergrund der inzwischen gesammelten Erfahrung mit Beschneiungsanlagen, insbesondere auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der flächendeckenden Skipistenuntersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die gezeigt hatten, dass die künstliche Beschneigung auf geeigneten Standorten als solche keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die beschneiten Flächen hat. Im einzelnen hatte sich u.a. gezeigt, dass die künstliche Beschneigung nur zu einer geringfügigen Veränderung der Vegetationsperioden führt, keine Änderung der Zusammensetzung der Vegetation bewirkt, die Grasnarbe vor Verletzungen schützt und so Erosion verhindert und keinen Düngeeffekt bewirkt, da Wasser nur ohne Zusätze verwendet werden darf. Im Übrigen geht Art. 59 a BayWG mit seinem Verbot jeglicher Wasserzusätze erheblich weiter als Art. 14 Abs. 2 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention, der umweltverträgliche Zusätze zulässt. Die angesprochene Förderung der Bundesstützpunkte Ski alpin/Snowboard wird von Deutschland als Leistungssportförderung und nicht als Tourismusförderung angesehen.

In Liechtenstein kann die massive Förderung der Lift- und Beschneiungsanlagen im kleinen Skigebiet Malbun angeführt werden, wo Land und Gemeinden mit rund 20 Mio. CHF (ca. 12.7 Mio. €) gemeinsam rund drei Viertel der Gesamtinvestitionen für ein wahrlich nicht nachhaltiges Projekt aufbringen.

In Österreich gehört z.B. der geplante Skigebietszusammenschluss Mellau-Damüls in Vorarlberg in diese Kategorie der nicht nachhaltigen Förderungen, wobei bei diesem Vorhaben auch das räumliche Verhältnis von intensivem und extensivem Tourismusformen nicht im Sinne des Artikels erhalten wird.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 9:

Wie Art. 6 ist auch dieser Artikel eine der bedeutendsten Bestimmungen des Tourismusprotokolls. Und auch hier sind die Antworten der Vertragsparteien zu positiv. Einige Beispiele, die nicht auf die umweltspezifischen Besonderheiten Rücksicht nehmen, wurden zu Art. 6 bereits genannt. Grundsätzlich greifen die raumordnungspolitischen Instrumente häufig zu kurz und machen vor der Lokalpolitik und vor ökonomischen Sachzwängen Halt.

Deutschland weist darauf hin, dass dies in Bayern nicht zutrifft. Ökologische Kriterien werden sowohl bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tourismusprojekten als auch bei der Entscheidung über die Förderung von solchen berücksichtigt. Eine alleinige Berücksichtigung ökologischer Kriterien unter Ausblendung ökonomischer Kriterien ist abzulehnen. Alle öffentlichen Planungsträger müssen die Vorgaben der Raumordnungsinstrumente berücksichtigen.

Die CIPRA regt zu den Artikeln 6 und 9 gemeinsame Projekte und transnationalen Erfahrungsaustausch der Vertragsparteien an.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 10:

In Slowenien und Liechtenstein gibt es keine Ruhezeiten.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 14:

In der Schweiz kommt es häufig zu illegalen Geländekorrekturen und Planierungen.

Die Schweiz merkt an, dass illegale Geländekorrekturen in der Vergangenheit manchmal zu Problemen führten. Die heutige gerichtliche Praxis ist in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention. Die Geländeauffüllungen werden von den Kantonen hingegen unterschiedlich gehandhabt.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 16:

Die Situation in der Schweiz ist absolut überbordend und entspricht nicht einmal den relativ weichen Vorgaben von Art. 16. Zu und von den 42 bewilligten Landeplätzen ausserhalb von Flugplätzen finden jährlich rund 15.000 Flugbewegungen mit Helikoptern zu touristischen Zwecken statt. Jährlich rund 20.000 bis 30.000 Flugbewegungen zu und von diesen Gebirgslandeplätzen finden mit Helikoptern ohne zahlende Passagiere statt, was als Übungsflüge bezeichnet wird. Zusätzlich finden auf diesen Gebirgslandeplätzen auch rund 20.000 Flugbewegungen von Flächenflugzeugen zu „Funzwecken“ statt, welche vom entsprechenden Bundesamt ebenfalls als Übung und Training bezeichnet werden. Wie wenn diese jährlich rund 60.000 Flugbewegungen nicht schon zu viel wären, finden auch illegale Absetzungen an anderen Stellen statt.“

Die Schweiz bringt vor, dass jährlich tatsächlich zwischen 4.000 und 10.000 Landungen zu touristischen Zwecken auf den Gebirgslandeplätzen erfolgen. Außerdem finden die gewerbsmäßigen Flüge oft im Winter statt und tragen auf diese Weise dazu bei, den Trainingsstand der HelipilotInnen und damit auch deren Einsatzbereitschaft für Rettungsflüge aufrecht zu erhalten. Außerdem wird der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt hinsichtlich des Netzes der Gebirgslandeplätze überprüft. Dabei wird eine Optimierung dieses Netzes und eine Vermeidung oder Verminderung bestehender Konflikte angestrebt.

3) Abschnitt C: Good practices

Für Deutschland werden genannt die Vergabe des Bayerischen Umweltsiegels an umweltbewusste Hotel- und Gaststättenbetriebe, die Aktion Umweltmanagement für

Campingplätze, die Schaffung von grenzüberschreitenden Rad- und Wanderwegenetzen von Bayern nach Tirol, Vorarlberg und Salzburg, die zum Teil auch nach Süden fortgeführt werden, die Abgrenzung von Zonen zur Verkehrserschließung im Alpenraum im Landesentwicklungsprogramm, wobei in der Ruhezone C, die 43% des bayerischen Alpenraums ausmacht, auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, sowie die mit den einschlägigen Verbänden abgeschlossenen Umweltvereinbarungen zu Klettern, Mountain-Biking, Wassersport, Skibergsteigen, Modellflugsport.

In Österreich bestehen verschiedene regionale Buskonzepte, die ein attraktives Alternativangebot zum Individualverkehr schaffen. Zu erwähnen ist weiters der historische Rad- und Weitwanderweg „Via Claudia Augusta“ entlang einer alten Römerstraße von Füssen nach Verona sowie die Ausweisung von Mountain-Bike-Strecken auf freiwilliger Basis.

Die Schweiz nennt in diesem Zusammenhang vor allem lokale Maßnahmen, wie etwa autofreie Kurorte und die Schaffung von Fußgängerzonen.

Im gesamten Alpenraum unternehmen die Mitgliedsvereine des CAA bedeutende Anstrengungen zur Förderung einer naturverträglichen Sportausübung.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr³⁷**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Das Verkehrsprotokoll enthält im Gegensatz zu anderen Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention keinen eigenen Artikel, der die internationale Zusammenarbeit der Vertragsparteien regelt.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Deutschland, Liechtenstein und die Schweiz stellen keine Umsetzungsschwierigkeiten fest. Dies gilt nicht für Österreich, wo durch den Wegfall der Ökopunkteregelung und die Deckelung der Lkw-Maut auf dem Niveau der Wegekosten das Ziel der Reduktion der Belastungen durch den alpenquerenden Güterfernverkehr derzeit nicht in vollem Umfang erreicht werden kann. Außerdem verschärfte sich durch die Zunahme des Straßengüterverkehrs und durch die verstärkte Nutzung von Diesel-Pkw in den letzten Jahren die Problematik der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte bei NOx und Partikeln bzw. Feinstaub.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Verkehrsprotokolls ergriffenen Maßnahmen wird von den Vertragsparteien differenziert beurteilt. In Deutschland konnte die Qualität und Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs durch Änderungen bei der Tarifgestaltung und eine Ausweitung des Angebotes deutlich erhöht werden. Für den Bereich Straße ist keine Aussage

³⁷ Wird im Folgenden als Verkehrsprotokoll zitiert.

möglich, da im Berichtszeitraum in Bayern keine konkreten Maßnahmen realisiert wurden. In Österreich zeigen die Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs sehr positive Wirkungen. Aufgrund des Wegfalls der Ökopunkte musste jedoch im Jahr 2004 ein Rückgang der Nutzung der Rollenden Landstraße festgestellt werden. Seit Ende 2005 werden jedoch wieder starke Zuwachsraten u.a. durch eine Umstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im kombinierten Verkehr verzeichnet. Die gesetzten Maßnahmen haben dazu beigetragen, das Verkehrsaufkommen im Schienenverkehr im Jahr 2004 gegenüber 2003 deutlich zu steigern. Außerdem bewirkte die Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der Lebensqualität entlang der hochrangigen Verkehrsachsen. Die Schweiz erreichte bzw. übertraf das Zwischenziel des Verlagerungsgesetzes, die Stabilisierung der Zahl der alpenquerenden Güterfahrzeuge bis 2002. Im Jahr 2004 haben 1.255.000 Lkw die Schweizer Alpen durchquert. Dies sind 10% weniger Lastwagen als im Referenzjahr 2000. Außerdem hat sich im Jahr 2004 der Modal Split erstmals seit dem Jahr 2000 zugunsten der Bahn verschoben, und zwar von 63% auf 65%. Für diese Entwicklung sind zu einem großen Teil die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) samt flankierenden Maßnahmen verantwortlich. In Slowenien spielt die Alpenkonvention bei der Behandlung von Verkehrsfragen in den Alpen noch keine Rolle. Steigender Transitverkehr, indirekte Förderung des Individualverkehrs und Vernachlässigung des öffentlichen Verkehrs stellen hier die Hauptprobleme dar.

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Folgende Maßnahmen werden in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk von bestimmten Vertragsparteien nicht umgesetzt: Abstimmung von Verkehrsträgern, -mitteln und -arten sowie Begünstigung der Intermodalität von Liechtenstein; Nutzung der bestehenden Verkehrssysteme durch Einsatz von Telematik von Liechtenstein und Slowenien, auch in Österreich ist dies erst in Vorbereitung; nach Belastungen differenzierte Anlastung der externen Kosten und der Infrastrukturkosten von Slowenien sowie nur teilweise von Deutschland, nach Belastungen differenzierte Anlastung der externen Kosten von Österreich, das kein Road Pricing für Pkw eingeführt hat; Begünstigung der Verlagerung der Transportleistungen auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel von Liechtenstein sowie Erschließung und Nutzung der Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen von Slowenien. Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr wurden in Österreich teilweise in Sanierungsgebieten vorgenommen, diese wurden jedoch vom Europäischen Gerichtshof als gemeinschaftsrechtswidrig erklärt und auch in Deutschland nur teilweise ergriffen. Die Schadstoff- und Lärmemissionen aller Verkehrsträger wurden in Österreich auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie nicht reduziert (Art. 7 Verkehrsprotokoll).

Risikoanalysen werden in Österreich bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen nur teilweise durchgeführt. Deutschland und Österreich geben an, bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei betrieben werden, nicht immer von dieser konsultiert zu werden. Die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen des Landes wird in Slowenien nicht unterstützt (Art. 8 Verkehrsprotokoll).

In Österreich und der Schweiz wurden auch keine Maßnahmen getroffen, um den nicht motorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken, in der Schweiz wird allerdings die Ausscheidung von Ruhezeiten geprüft. Weder in Liechtenstein noch in Slowenien wurde das öffentliche Verkehrssystem von den

alpennahen Flughäfen in die Alpenregionen verbessert. Der geplante Ausbau des Flughafens Ljubljana in Slowenien sieht dies allerdings vor (Art. 12 Verkehrsprotokoll).

In Liechtenstein werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen nicht überprüft, obwohl eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Erschließung mit touristischen Anlagen wird in Österreich nicht mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen verbunden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Verkehrsprotokolls oder andere Protokolle der Alpenkonvention erforderlich ist. In Österreich wird auch dem öffentlichen Verkehr bei der Erschließung mit touristischen Anlagen nicht der Vorrang eingeräumt. In der Schweiz geschieht dies nur dann, wenn das Projekt finanzierbar, effizient und technisch machbar ist (Art. 13 Verkehrsprotokoll).

Liechtenstein und Slowenien haben kein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externen Kosten entwickelt. Die Vorstellung eines solchen durch die Europäische Kommission wurde für 2008 in Aussicht genommen. Deutschland hat externe Effekte in Form von Unfallkosten und Umweltbelastungen durch Lärm und Abgase nur im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung berechnet. Schritte zur Einführung verkehrsspezifischer Abgabensysteme, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten, wurden in Deutschland mit der Lkw-Maut auf Bundesautobahnen, in Österreich mit dem Road Pricing für Lkw und Busse, dessen Tarife per 1.7.2007 angepasst wurden, der Pkw-Vignette für die Benützung des hochrangigen Straßennetzes sowie der Anhebung der Mineralölsteuer, in der Schweiz und in Liechtenstein mit der LSVa gesetzt. Diese Schritte stellen aber nur einen Einstieg in die verursachergerechte Kostenanlastung dar. In Slowenien werden fiskalische Mittel zur verursachergerechten Kostenanlastung erst vorbereitet (Art. 14 Verkehrsprotokoll).

Slowenien gibt an, keine Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt zu haben (Art. 16 Verkehrsprotokoll).³⁸

b) Mögliche Widersprüche

Slowenien gibt an, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrssysteme sowie die Reduktion der Umweltbelastungen nicht nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren. Zugleich verneint Slowenien auch die Überprüfung der Erreichung und Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention durch Umsetzungsmaßnahmen, was aber nach der Fragestellung die Erstellung eines Referenzdokuments voraussetzt (Art. 15 Verkehrsprotokoll, Fragen 27 und 28).

c) Unvollständigkeiten

Österreich hat es bei der Beantwortung der Frage 7 unterlassen, den oder die Fälle zu benennen, in denen es bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von einer anderen Vertragspartei nicht rechtzeitig konsultiert wurde. Aus der Antwort Sloweniens auf die Frage 14 nach der Art und Weise der Umsetzung von Art. 11 (2) Verkehrsprotokoll wurde nicht deutlich, wie diese Umsetzung erfolgte. Liechtenstein gab an dieser Stelle nicht an, wie die Ziffern b), c) und d) dieses Artikels und die Schweiz nicht, wie die Ziffern a), c) und d) umgesetzt wurden. Die Frage 19 nach dem Bau neuer oder dem erheblichen Ausbau bestehender Flughäfen im Alpenraum wurde von der Schweiz nicht beantwortet. Die Frage 33 nach den Umsetzungsschwierigkeiten wurde von Slowenien, die

³⁸ Weitere Defizite, die Art. 10 Verkehrsprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

Frage 34 nach der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wurde von Liechtenstein nicht beantwortet³⁹.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Die Frage, ob die externen Kosten und die Infrastrukturkosten nach Belastungen differenziert dem Verursacher angelastet werden, hätte aber auch von den anderen Vertragsparteien als Österreich und Slowenien mit „nein“ beantwortet werden müssen, weil es die Kostenwahrheit im Strassenverkehr nur in Ansätzen gibt.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Auch wenn die Schweiz hier mit der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) am weitesten ist, muss betont werden, dass mit dieser nicht alle externen Kosten abgedeckt werden. Ausserdem hat auch die Schweiz kein Road Pricing für PKW, welches die externen Kosten „nach Belastungen differenziert“ dem Verbraucher anlastet.

Die Schweiz weist darauf hin, dass bei der Festlegung des Abgabesatzes der LSVA nicht alle Bereiche der externen Kosten einbezogen wurden. In der unmittelbar vor dem Abschluss stehenden Aktualisierung werden jedoch die heute bekannten Bereiche externer Kosten umfassend berücksichtigt. Allerdings werden die auf diesem Weg ausgewiesenen Mehrkosten durch entsprechende Kostenminderungen in anderen Bereichen zumindest teilweise kompensiert. Nach Umsetzung der vorgesehenen Erhöhung der LSVA um 10% zum 1.1.2008 wird der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren externen Kosten grundsätzlich decken. Zum Road Pricing für PKW wird angemerkt, dass Artikel 7 Verkehrsprotokoll eindeutig auf den Straßenschwerverkehr abzielt und dass die Alpenkonvention und das Verkehrsprotokoll nicht zur Einführung eines flächendeckenden Road Pricing zwingen.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

In den übrigen Staaten ist die Anlastung der externen Kosten für den Schwerverkehr in Form des Road Pricing – wie z.B. in Deutschland – ebenfalls zu niedrig und ausserdem auf Autobahnen beschränkt.

Deutschland erklärt, dass die die Verpflichtung nach Art. 7 Verkehrsprotokoll abbildende Frage nicht die korrekte Anrechnung aller externen Kosten voraussetzt. Da es noch kein europaweit akzeptiertes Berechnungsverfahren für die Anlastung der externen Kosten gibt, ist der Vorwurf haltlos, dass diese Anlastung für den Schwerverkehr zu niedrig ist. Deutschland hat nach der Wegekostenrichtlinie gehandelt und damit eine rechtlich haltbare Anlastung gewählt.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Was die Frage der grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrssysteme betrifft, bestehen grosse Defizite.

Deutschland gibt zu bedenken, dass diese Aussage sehr allgemein gehalten ist. Bestehende Defizite wurden im Rahmen des Projekts AlpFRail (siehe Abschnitt C: Good practices) deutlich abgebaut. Der Vorwurf trifft auch für die Straße nicht zu, denn es wurden länderübergreifende Buslinien und Kombitickets eingerichtet.

³⁹ Darüber hinaus blieben unbeantwortet: Frage 8 “Wie” (Liechtenstein), Frage 20 “Rechtsvorschriften zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen” (Schweiz), Frage 23 “Beispiele” (Slowenien) und Frage 27 “Wo” (Schweiz).

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Auf die Problematik der mangelnden Luftreinhaltung wurde bereits hingewiesen. Angesichts der Erfordernisse dieser Kernvereinbarung mit dem Ziel eines bestmöglichen Schutzes von Gesundheit und Umwelt vor Verkehrsbeeinträchtigungen ist auf eine bislang unzureichende sowie ausstehende Umsetzung z.B. im österreichischen und deutschen Inntal bzw. auf der gesamten Brenner-Achse und auf anderen Transitachsen hinzuweisen.

Deutschland widerspricht dem Vorwurf der unzureichenden Umsetzung von Maßnahmen gegen die durch die Verkehrsbeeinträchtigung verursachte Luftverschmutzung. Zum einen sind solche Maßnahmen europarechtskonform zu gestalten. In diesem Zusammenhang sind das Diskriminierungsverbot, das Verhältnismäßigkeitsgebot und wirtschaftlich verträgliche Anpassungszeiträume zu beachten. Hinsichtlich des deutschen Inntals trifft der Vorwurf für den Bereich Straße nicht zu, denn hier wurden Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistungen des Bundes ausgeführt. Weitergehenden Forderungen mangelt es an Begründungen. Zur Brennerachse ist festzuhalten, dass auf deutschen Autobahnen seit dem 1.10.2006 die Mautstaffelung weiter verschärft wurde, die Planungen für den Brenner-Basistunnel weiter vorangetrieben wurden und mit dem Beginn der Arbeiten für das Erkundungsstollenprogramm ein neuer Meilenstein erreicht wurde. Außerdem wurde am Ausbau der Zulaufstrecken weiter gearbeitet, grenzüberschreitende Güterverkehre wurden besser aufeinander abgestimmt, so dass auf der Strecke München Verona nun zusätzliche Züge eingesetzt werden und die Verkehrsflüsse auf den Fernstraßen wurden mittels Telematik optimiert. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen jedoch auch finanziert werden, was sich angesichts der angespannten Haushaltslage insbesondere bei kostenintensiven Infrastrukturmaßnahmen als schwierig gestaltet.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 13:

Es wird bestritten, dass bei Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang gegeben wird.⁴⁰

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 14:

Es ist nicht zutreffend, dass die Kostenwahrheit im Verkehr umgesetzt ist. Im Gegensatz zu den Antworten zu Art. 7 sind die Vertragsparteien des Verkehrsprotokolls hier zurückhaltender: Österreich und Slowenien haben „nein“ geantwortet, Deutschland und die Schweiz haben auf eine nur teilweise Umsetzung dieser Verpflichtung hingewiesen. Dies ist eines der Hauptdefizite auf dem Weg zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik.

Deutschland, Österreich und Slowenien haben einige Schritte in Richtung auf eine verursachergerechte Kostenanlastung gesetzt. Entsprechend der Wegekostenrichtlinie 2006/38/EG ist die Einbeziehung von externen Kosten in die Wegekostenrechnung derzeit rechtlich nicht möglich. Unter gewissen Umständen darf es auf Grundlage der geltenden Bestimmungen aber eine Differenzierung der Mautgebühren zum Zweck der Bekämpfung von Umweltschäden geben.

⁴⁰ Anmerkung: Dieser Vorwurf betrifft, Deutschland, Liechtenstein und Slowenien, die in ihren Länderberichten angeben, dem öffentlichen Verkehr den Vorrang bei der Erschließung mit touristischen Anlagen einzuräumen.

Stellungnahme von CIPRA International zu den Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls:

Hier hat nur Österreich „ja“ geantwortet. In Anbetracht der grossen und steigenden Belastungen durch den Transitverkehr wie auch durch den inneralpinen und den Ziel- und Quellverkehr kann wohl kaum ernsthaft behauptet werden, die Vertragsparteien hätten mit der Umsetzung des Protokolls keine Probleme gehabt.

3) Abschnitt C: Good practices

Deutschland und Österreich heben das Projekt „Alps Mobility II – Alpine Pearls“ des INTERREG III B – Alpenraumprogramms hervor, das auf die Schaffung innovativer ökotouristischer Angebote abzielt, indem Sehenswürdigkeiten in alpinen Fremdenverkehrsarten, in so genannten „Perlen der Alpen“, mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln verbunden werden. Zusätzlich soll die An- und Abreise in die „Perlen“ umweltfreundlich möglich sein. Außerdem werden die „Perlen“ mittels einer sanft-mobilen Reisekette verbunden.

An Maßnahmen, die den öffentlichen Verkehr betreffen, nennt Deutschland die Realisierung verkehrlicher Entlastungskonzepte, etwa in Oberstdorf, Berchtesgaden und im südlichen Landkreis Oberallgäu mit Shuttleverbindungen von der Innenstadt zum Stadtrand, dem Einsatz schadstoffarmer Busse und der Schaffung größerer verkehrsberuhigter Bereiche, die Einrichtung eigener Freizeitlinienverkehre (z.B. Wendelstein-Ringlinie), den Bayern-Takt, einen flächendeckend integrierten Taktfahrplan mit Stunden Takt auf allen wichtigen Strecken und den Bayern-Fahrplan, das Flügelzugkonzept der Bayerischen Oberlandbahn, ein elektronisches Auskunftssystem im Internet mit teils hausnummernscharfen Tür-zu-Tür-Verbindungen sowie die „AllgäuCard“ als Gästekarte mit Berechtigung zur Benützung des öffentlichen Personennahverkehrs. Deutschland erwähnt überdies die Einführung einer streckenbezogenen Lkw-Maut für die Benutzung von Bundesautobahnen, das Pilotprojekt „München – Verona in 6 Stunden“ für private Traktion auf der Brennertrasse, den Aktionsplan Brenner 2005 und das Projekt „AlpFRail“ des INTERREG III B – Alpenraumprogramms zur Optimierung der Verkehrsströme und zu deren Integration in ein länderübergreifendes Schienennetzwerk. An diesem Projekt waren auch Italien, Österreich und Slowenien beteiligt.

Verbesserungen beim öffentlichen Verkehr in Österreich erfolgten durch den Ausbau der Flughafenschnellbahn Wien und die Einführung des „CityAirportTrains“ zum Flughafen Wien-Schwechat sowie durch die Förderung von Bus und Bahn in Tourismusregionen. Als Beispiele dafür werden der Schibusverkehr, der Wanderbus in Weißbach bei Lofer, der Erhalt der Krimmler Bahn und Tälerbuskonzepte genannt. Im Rahmen des Modellvorhabens „Autofreier Tourismus-Sanfte Mobilität in Werfenweng/Pongau“ werden umweltfreundliche Mobilitätslösungen im Ort für BewohnerInnen und Gäste sowie für die An- und Abreise umgesetzt. Auch in der Urlaubsregion werden Bahn und Bus für den touristischen Verkehr forciert und gleichzeitig Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antrieben, wie etwa Elektrofahrzeuge eingesetzt. Diese Maßnahmen werden mit geeigneten Marketingmaßnahmen verknüpft. In Werfenweng wird auch das Projekt „Alpine Awareness“ umgesetzt, das sich mit Fragen der Bewusstseinsbildung zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstiles in den Alpen, besonders im Bereich des Mobilitätsverhaltens befasst. Wichtige Zielgruppen dabei sind Beschäftigte in Verkehr und Tourismus, Kinder- und Jugendliche sowie Einheimische und Gäste. Schließlich stellen für Österreich der Brennerbasistunnel und die abgestimmte Strategie zum Ausbau der Eisenbahn im Brennerkorridor positive Beispiele für die grenzüberschreitende Abstimmung von verkehrspolitischen Entscheidungen dar.

Die Schweiz erwähnt die für den Eisenbahnverkehrsbereich abgeschlossenen bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Nord- und Südzuläufe zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), mit Österreich zur Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens sowie mit Frankreich zum Anschluss an das französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die Hochgeschwindigkeitslinien. Im Rahmen dieser bilateralen Instrumente werden die in den Vertragsparteien geplanten Maßnahmen laufend aufeinander abgestimmt. Außerdem haben die Verkehrsminister der Alpenländer nach den Bränden im Tauern-, Gotthard- und Mont-Blanc Tunnel auf Initiative der Schweiz im Jahr 2001 die Gruppe „Suivi de Zürich“ eingesetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, mit koordinierten und grenzüberschreitenden Maßnahmen die Sicherheit des Schwerverkehrs im sensiblen Alpenraum zu verbessern sowie die Zusammenarbeit in Fragen der Lenkung und Verlagerung dieses Verkehrs zu fördern.

- **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie⁴¹**

Zur Beantwortung der Fragen zu diesem Protokoll verpflichtet sind nach der Situation am Stichtag 31.08.2005 Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien. Die Schweiz hat diesen Teil des Fragebogens, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig ausgefüllt.

1) Abschnitt A

a) Internationale Zusammenarbeit

Deutschland, Österreich und Slowenien fördern gemeinsam mit anderen Vertragsparteien die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Alpenraum, in der Schweiz geschieht dies nur gegebenenfalls bei Wasserkraftprojekten an Grenzflüssen. Deutschland, Österreich und die Schweiz arbeiten im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit mit anderen Vertragsparteien zusammen. Dies geschieht nicht in Slowenien. Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz fördern eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen.

Die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich erfolgt in erster Linie in der Form gemeinsamer Projekte, gefolgt von bilateralen Abkommen⁴².

Am besten funktionieren gemeinsame Projekte wegen der Intensität der damit verbundenen Kooperation und der Möglichkeit, die Ergebnisse gemeinsam zu nutzen.

b) Umsetzungsschwierigkeiten

Keine Vertragspartei, die diese Frage beantwortet hat⁴³, stellt Umsetzungsschwierigkeiten fest.

c) Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Energieprotokolls gesetzten Maßnahmen wird von Deutschland als hoch eingeschätzt.

⁴¹ Wird im Folgenden als Energieprotokoll zitiert.

⁴² Nennungen insgesamt: bilaterale Abkommen (2), multilaterale Abkommen (1), finanzielle Unterstützung (1), Fortbildung/Training (1), gemeinsame Projekte (3), sonstige Kooperationsformen (1)

⁴³ Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz

2) Abschnitt B: Zu prüfende Bereiche

a) Defizite

Österreich und die Schweiz haben bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen nicht durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt. Österreich führt aber an, dass die diesbezügliche Frage in der im Fragebogen vorgegebenen Form nicht beantwortet werden kann⁴⁴. Die Schweiz prüft den Tatbestand im Rahmen möglicher Zielvereinbarungen zu CO₂-Emissionen. In der Schweiz wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen nicht geprüft. (Art. 8 Energieprotokoll).

Liechtenstein gibt an, dass im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen kein umfassender Informationsaustausch erfolgt. In Liechtenstein fand auch keine Harmonisierung und Vernetzung der nationalen Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit jenen anderer Vertragsparteien statt (Art. 9 Energieprotokoll).

Österreich führt nicht immer vorherige Konsultationen bei Vorhaben durch, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Liechtenstein wurde nicht vorab von anderen Vertragsparteien bei Vorhaben mit potentiell erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen konsultiert (Art. 13 Energieprotokoll).⁴⁵

b) Mögliche Widersprüche

Österreich erklärt, nicht immer vor der Realisierung von Vorhaben im Energiesektor, die potenziell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben, von anderen Vertragsparteien konsultiert worden zu sein und führt Fälle in der Schweiz an. Die Schweiz gibt jedoch in der Antwort auf die Frage 33 an, solche vorherigen Konsultationen durchzuführen (Art. 13 Energieprotokoll, Frage 36).

c) Unvollständigkeiten

Liechtenstein hat die Fragen 1, 2 und 3 betreffend die Grundverpflichtungen aus dem Energieprotokoll nicht beantwortet. Slowenien beantwortete die Frage 17 zur Umsetzung des Art. 7 Energieprotokoll betreffend die Wasserkraft nicht. Liechtenstein gab bei der Frage 29 nicht den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen für energiewirtschaftliche Anlagen an. Die Frage 31 nach dem Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen wurde von Slowenien nicht beantwortet. Slowenien gab auch keine Antwort auf die Frage 33 nach der Durchführung von vorherigen Konsultationen bei Vorhaben mit potenziell erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Liechtenstein unterließ es, hier die Fälle anzugeben, in denen es nicht konsultiert wurde. Slowenien beantwortete ebenfalls nicht die Frage 38 nach den Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls. Die Frage 39 nach der Wirksamkeit

⁴⁴ Außerdem verfolgt Österreich ambitionierte Ziele in den Bereichen Reduktion von klassischen Luftschadstoffen und CO₂, Einsatz erneuerbarer Energien und Energieeffizienz. Allerdings können Änderungen in der Energieversorgung und in der Anlagentechnik nur über längere Zeiträume vorgenommen werden, da große Investitionssummen erforderlich sind.

⁴⁵ Weitere Defizite, die Art. 9 Energieprotokoll betreffen, wurden nicht dargestellt.

der getroffenen Maßnahmen ließen Österreich, die Schweiz und Slowenien unbeantwortet. Liechtenstein verwies an dieser Stelle nur auf seine fehlenden statistischen Grundlagen⁴⁶.

d) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Die Schweiz merkt an, dass die Umsetzung von Art. 6 Energieprotokoll mittels Ausweitung des Einsatzes des erneuerbaren Energieträgers Holz für neue Herausforderungen in der Umsetzung des Naturschutzprotokolls sorgen könnte, weil die Wälder in diesem Fall stärker bewirtschaftet werden müssten.

Stellungnahme von CIPRA International zu Art. 7:

Zahlreiche Beispiele belegen, dass auch neue Wasserkraftwerke die ökologische Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigen. In Deutschland kann hier auf die Zuflüsse zur Iller und auf die Salzach verwiesen werden. In Österreich sind grosse Kraftwerksprojekte in Tirol vorgesehen, bei welchen eine Rücksichtnahme auf den Wasserhaushalt in Naturschutzgebieten, Schon- und Ruhezeiten bzw. in unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften im derzeitigen Planungsstadium nicht ersichtlich ist. Eine Projektierung, Genehmigung und Durchführung dieser Vorhaben ist völkerrechtlich nur mit Bedacht auf die Grenzen des Art. 7 des Energieprotokolls denkbar.

Deutschland vermisst die Nennung konkreter Beispiele, für die die Aussage zutrifft. Die Zuflüsse der Iller und Salzach sind hauptsächlich Wildbäche, die sich weitgehend in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden. Bei Eingriffen ist zu berücksichtigen, dass gerade im alpinen Bereich viele Wasserkraftanlagen an vorhandenen Geländesprüngen errichtet wurden, die auch schon vor der Wasserkraftnutzung natürlicherweise nicht durchgängig waren.

Österreich erläutert, dass Projekte zur Errichtung von Wasserkraftwerken zur Diskussion stehen, denen die Tiroler Landesregierung grundsätzlich positiv gegenübersteht. Diese Projekte sind aber noch nicht eingereicht worden. Die Planung ist noch nicht abgeschlossen. Für derartige Vorhaben ist jedenfalls die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, bei denen Nichtregierungsorganisationen Parteistellung zukommt.

3) Abschnitt C: Good practices

Deutschland nennt die im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene erhöhte Einspeisevergütung für Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft im Strombereich, die Förderung von Solarenergie und Biomasse im Wärmebereich über Investitionszuschüsse, zinsgünstige Kredite und Teilschulderlasse sowie die Entwicklung eines Restwasserleitfadens für Ausleitungskraftwerke.

⁴⁶ Darüber hinaus blieben unbeantwortet: Frage 4 „Internationale Zusammenarbeit von Institutionen“ (Slowenien), Frage 5 „Beste Formen der Zusammenarbeit und Begründung dafür“ (Slowenien ganze Frage, Deutschland, Schweiz), Frage 6 „Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“ (Schweiz), Frage 11 Alternative 3 (Slowenien), Frage 13 „Entwicklung des Anteils bestimmter erneuerbarer Energien“ (Liechtenstein, Schweiz), Frage 18 „Beste verfügbare Techniken bei thermischen Anlagen“ (Liechtenstein und Schweiz), Frage 28 „Bedingungen für die Renaturierung von Standorten und die Wiederherstellung von Gewässern“, „Details“ (Liechtenstein, Österreich, Schweiz) und Frage 35 „Rechtsvorschriften für Konsultationen“ (Schweiz).

Österreich erwähnt die Programme „ecofacility“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei Dienstleistungsgebäuden sowie „Energieeffiziente Gemeinde“ in Salzburg.

Slowenien fördert die Erstellung von Energiekonzepten der lokalen Gebietskörperschaften sowie von Energieprüfungen für Industrieprozesse und in Gebäuden.

III. Allfällige Überprüfungsanträge

Im Berichtszeitraum wurden weder von den Vertragsparteien noch von den Beobachterorganisationen Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle gemäß Punkt II.2.3. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz eingebracht.

IV. Schlussfolgerungen

Im Laufe des erstmals durchgeführten Überprüfungsverfahrens wurden die von den Vertragsparteien vorgelegten Berichte insoweit aufgearbeitet, als Defizite in der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, mögliche Widersprüche sowie Unvollständigkeiten beim Ausfüllen des dem Verfahren zugrunde liegenden Fragebogens identifiziert wurden. Außerdem wurden Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter zu diesem Material abgegeben. Schließlich wurden Beispiele von Good Practice der Vertragsparteien gesammelt.

Der erste Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention hat es ermöglicht, die von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen zu beurteilen und eine bestimmte Anzahl von zu behebenden Defiziten festzustellen. Außerdem hat er die Notwendigkeit der Intensivierung der Zusammenarbeit in der Umsetzung der Protokolle anerkannt.

Gemäß Absatz II.2.5. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz schlägt der Überprüfungsausschuss dem Ständigen Ausschuss folgende Empfehlungen zu Händen der X. Alpenkonferenz vor:

1 - Der Überprüfungsausschuss erachtet als dringend notwendig, dass die Vertragsparteien der Alpenkonvention alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen, insbesondere bezüglich folgender Punkte zu verbessern:

- Verstärkung einer die Umsetzung aller Durchführungsprotokolle übergreifenden Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Verkehr,
- Bedachtnahme auf eine Flächen sparende Bodennutzung durch Maßnahmen zur Ordnung der Flächeninanspruchnahme nach den Bestimmungen der Artikel 9 Raumplanungsprotokoll und 7 Bodenschutzprotokoll,
- Vervollständigung der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationellen und sicheren Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk nach den Vorgaben von Artikel 7 Verkehrsprotokoll und Verbesserung der verursachergerechten Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger gemäß Artikel 14 Verkehrsprotokoll,

- Förderung des nachhaltigen Tourismus auch durch Maßnahmen, die die wirtschaftliche Attraktivität des naturnahen Tourismus gemäß Artikel 6 Tourismusprotokoll und insbesondere gemäß den Absätze 3 und 4 stärken, Vermeidung und Behebung der durch touristische Aktivitäten und Infrastrukturen verursachten Umweltschäden sowie Bedachtnahme auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen betreffend die Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeit Zwecken nach den Vorgaben der Artikel 15 Absatz 2 und 16 Tourismusprotokoll und 12 Absatz 1 Verkehrsprotokoll,
- Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken gemäß Artikel 2, insbesondere der Ziele der schrittweisen Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen auf jenes Maß, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist sowie der Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ermöglicht.

2 - Im Übrigen ruft der Überprüfungsausschuss die Vertragsparteien auf:

- Lösungen zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenslagen zu entwickeln, insbesondere im Bereich der Koordination zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagdwesen,
- die Abstimmung der sektoralen Politiken zu verbessern, um die aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren gemäß Artikel 6 Raumplanungsprotokoll zu vermeiden,
- besonderes Augenmerk auf die Erfüllung jener Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu legen, die nur durch gemeinsame Anstrengungen umgesetzt werden können. Dies gilt etwa für die Vervollständigung der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung gemäß Artikel 21 Bodenschutzprotokoll.

Zeitpunkt der Vorlage des Berichts

	de	fr	it	sl
A	12.09.05	12.09.05	12.09.05	12.09.05
CH	31.08.05	31.08.05	31.08.05	31.08.05
D	29.08.05	29.08.05	29.08.05	29.08.05
CE		11.10.05		
F	14.10.05	26.09.05	14.10.05	14.10.05
FL	05.09.05	07.12.05	22.11.05	11.11.05
I	(17.10.05) 12.12.05	15.09.06	(30.08.05) 12.12.05	
MC		05.09.06		
SL	31.08.05	31.08.05	31.08.05	31.08.05

Tabelle 1

Legende:

Eintragung = Datum der Einreichung des Berichts in der der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Version des Fragebogens

(Eintragung) = Datum der Einreichung des Berichts in einer nicht genehmigten Version des Fragebogens

**Antwortpflichten
(Stichtag 31.08.2005)**

	Teil 1 ALLGEMEINER TEIL				TEIL 2 BESONDERER TEIL										
	A	B	C	D	Raum- planung	Boden- schutz	Naturschutz				Bergland- wirtschaft	Bergwald	Tourismus	Verkehr	Energie
							▣	5	6 7	30 32 34					
A	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•
CH	•	•	•	•											
D	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•
CE	•	•	•	•											
F	•	•	•	•							•				
FL	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•
I	•	•	•	•											
MC	•	•	•	•	•	•	•						•		
SL	•	•	•	•	•	•	•				•	•	•	•	•

Tabelle 2

Legende:

- = Vertragspartei ist verpflichtet, den betreffenden Abschnitt oder die betreffende Frage zu beantworten
- ▣ = Alle das Protokoll betreffende Fragen bis auf Fragen 5, 6, 7, 30, 32 und 34

Der Einfachheit halber werden die Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts sowie die beiden Fragen zur Ratifikation der Protokolle zum Teil 1 A gerechnet.